Begriff und Recht des Domizilwech...

Hermann Mayer

GERMANY

119

Begriff und Recht

des

Domizilwechsels.

Auf Grundlage

der

Allgemeinen Deutschen Wechselordnung

kurz dargestellt

von

Hermann Mayer.

Hannover 1908.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Druck von Th. Schäfer, Hannover.

Vorwort.

Bei der enormen Bedeutung des Domizilwechsels im wirtschaftlichen Leben dürfte eine Behandlung der rechtlichen Seite des Domizilwechsels nicht uninteressant erscheinen. Da meines Wissens eine spezielle Behandlung dieser Materie seit J. Braun, Die Lehre vom Domizilwechsel, Wien 1880 nicht erfolgt ist, so glaubte ich es mir zur Aufgabe stellen zu dürfen, den Begriff des Domizilwechsels und seine rechtliche Behandlung kurz darzustellen.

Außer dem genannten Buche wurde an Literatur namentlich benützt:

Staub-Stranz, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, 5. Aufl. Berlin 1907,

außerdem aber noch:

Grünhut, Wechselrecht Bd. I u. II Leipzig 1897,

Thöl, Wechselrecht Leipzig 1878.

Von Anmerkungen glaubte ich der besseren Uebersichtlichkeit halber absehen zu müssen.

Mögen die nachstehenden Blätter eine gute Aufnahme finden!

Stuttgart, im März 1908.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1.

Einleitung.

Den Inhalt jedes Schuldverhältnisses bildet eine Leistung, zu deren Erfüllung der Schuldner dem Gläubiger gegenüber gehalten ist. Um aber die geschuldete Leistung richtig und vollständig bewirken zu können, muß der Schuldner sich nicht bloß über den Zeitpunkt der Leistung, das ist über die Fälligkeit, im klaren sein, sondern auch über die Frage, wo er seiner Verpflichtung nachzukommen hat, das ist über den Erfüllungsort (Leistungsort). Eine Leistung ist also erst dann vollständig, wenn sie, abgesehen von dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, nicht nur zur richtigen Zeit, sondern auch am richtigen Orte erfolgt ist. Der Gläubiger braucht daher auch die Leistung, die ihm an einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte angeboten wird, nicht anzunehmen, ohne sich deswegen der Gefahr des Annahmeverzugs auszusetzen.

Eine erhöhte Bedeutung kommt dem Erfüllungsorte im Wechselrechte zu. Hier stellt er sich des näheren dar als Zahlungsort. Er ist derjenige Ort, an dem die Wechselschuld zu leisten ist. Diese kann aber nach unserem heutigen Wechselrechte nicht in der Lieferung von Waren oder in der Leistung von Diensten bestehen, es kann vielmehr den Inhalt einer Wechselschuld lediglich die Zahlung einer Geldsumme bilden (vgl. Art. 4 Ziff. 2, 96 Ziff. 2 WO.).

Während nun im allgemeinen Obligationen dort zu erfüllen sind, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat, sich demnach als Holschulden charakterisieren, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch für Geldschulden, daß sie vom Schuldner an dem Wohnsitz des Gläubigers zu bewirken sind (BGB. § 270), sofern die Parteien nicht eine andere Vereinbarung getroffen haben. Die Wechselschuld ist nun zwar auch eine Geldschuld, aber hier hat nach den Bestimmungen der Wechselordnung der Hauptwechselschuldner, also der Akzeptant beim gezogenen Wechsel, der Aussteller beim eigenen Wechsel, das Geld nicht dem Gläubiger zu übermitteln, er wartet vielmehr, bis ihm der Wechsel zur Zahlung präsentiert und das Geld bei ihm abgeholt wird. Die Wechselschuld ist eine Holschuld. Demnach ist Zahlungsort des Wechsels prinzipiell der Wohnort des Schuldners.

Die formalistische Natur des Wechsels erfordert es aber, daß dieser Ort auch auf dem Wechsel selbst angegeben werde. So gehört es denn auch zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels, daß auf dem Wechsel selbst mit genügender Deutlichkeit und Bestimmtheit der Zahlungsort angegeben sei (Art. 4 Ziff. 8 WO.). Und zwar gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort für den gezogenen Wechsel als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Streng genommen ist es aber so: der angegebene Ort gilt als Wohnort des Schuldners und ist deshalb im Zweifel der Zahlungsort. Der bei dem Bezogenen angegebene Ort ist aber nur im Zweifel der Zahlungsort. Er ist es also dann nicht, wenn als Zahlungsort auf dem Wechsel ein anderer Ort angegeben ist.

Wie bei den Schuldverhältnissen im allgemeinen für

den Inhalt derselben in erster Linie die Vereinbarung der Parteien maßgebend ist, so ist bei dem Wechsel als erstes der Inhalt, den die Wechselurkunde trägt, in Betracht zu ziehen. Nur sind hier dem Grundsatze der Wechselstrenge entsprechend dem Belieben der Parteien engere Schranken gezogen. So kann also wohl ein anderer Ort als der Wohnort des Bezogenen auf der Tratte als Zahlungsort fixiert sein; aber nicht angängig ist es, überhaupt keinen Ort anzugeben, der für die Zahlung in Betracht kommen kann. Ein gezogener Wechsel, der weder einen besonderen Zahlungsort noch auch den Wohnort[1]) des Bezogenen angibt, ist als Wechsel ungültig.

Beim eigenen Wechsel gehört die Angabe eines Zahlungsortes zwar nicht zu den notwendigen Erfordernissen dieses Wechsels. Wohl aber bedarf es zur Gültigkeit des eigenen Wechsels, geradeso wie bei der Tratte, der Angabe des Ausstellungsortes (Art. 96 Ziff. 6 WO.). Und dieser Ort gilt kraft gesetzlicher Vermutung auch als Zahlungsort (Art. 97 WO.), so daß die Angabe eines Zahlungsortes beim eigenen Wechsel ebenfalls als notwendiges Erfordernis für die Gültigkeit des Wechsels erscheint.

Wir kommen demnach zu dem Resultat:

> Jeder Wechsel bedarf zu seiner Gültigkeit der Angabe eines Zahlungsortes auf dem Wechsel.

Man kann das auch so ausdrücken:

> Jeder Wechsel muß domiziliert sein.

---

[1]) Der Kürze halber werden wir auch weiterhin vielfach vom Wohnorte des Bezogenen reden, wo es sich um den bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebenen Ort handelt, da ja dieser als Wohnort des Bezogenen gilt.

I. Begriff des Domizilwechsels.

§ 2.

Begriff des Domizilwechsels im allgemeinen. Die Arten des Domizilwechsels.

Im vorigen Paragraphen wurde dem Wechseldomizil im weiteren Sinne, das ist dem gesetzlich vermuteten Zahlungsorte des Wechsels, das Wechseldomizil im engeren Sinne gegenübergestellt. Dabei wurde letzteres als der besondere Zahlungsort charakterisiert, der auf dem Wechsel angegeben und von dem gesetzlich vermuteten Zahlungsorte verschieden ist. Während jeder Wechsel zu seiner Gültigkeit ein Wechseldomizil im weiteren Sinne haben muß, kann die Angabe eines Wechseldomizils im engeren Sinne schon deshalb nicht als notwendiges Erfordernis verlangt sein, weil mit der Angabe eines solchen das Wechseldomizil im weiteren Sinne aufhört, das „Domizil" des Wechsels zu sein. Wird dem Wechsel ein besonderer Zahlungsort bestimmt, dann hat die bei dem Bezogenen stehende Ortsbezeichnung nur mehr Bedeutung als Angabe des Wohnortes des Bezogenen. Sie kann und darf für die Frage, wo die Wechselverbindlichkeit zu erfüllen ist, nicht mehr in Betracht kommen, auch nicht in der Weise, daß man den Wohnort des Bezogenen etwa subsidiär als Zahlungsort gelten ließe.

Wenn nun auch nicht jeder Wechsel domiziliert im engeren Sinne sein muß, so k a n n doch jeder Wechsel

ein besonderes Domizil haben. Deshalb kann auch als Domizilwechsel der eigene Wechsel so gut vorkommen wie die Tratte. Bei der relativen Seltenheit des eigenen Wechsels selbst und bei den geringen rechtlichen Unterschieden, die dem domizilierten eigenen Wechsel, gerade so wie dem trassiert eigenen Wechsel, gegenüber dem normalen gezogenen Wechsel zukommen, ist es jedoch klar, daß der Domizilwechsel seine größte Rolle als domizilierte Tratte spielt. Domizilierte eigene Wechsel kommen in der Praxis so gut wie gar nicht vor. Aus diesem Grunde sieht die Arbeit auch von einer Behandlung des domizilierten Eigenwechsels ab und beschränkt sich auf eine Erörterung über die domizilierte Tratte. Doch ist dabei nicht zu vergessen, daß rechtlich die Möglichkeit besteht, auch bei einem eigenen Wechsel einen besonderen Zahlungsort auf dem Wechsel anzugeben und damit die Vermutung für den Ausstellungsort als Zahlungsort zu entkräften.

Es ist auch zu betonen, daß überhaupt jede Art des Wechsels als Domizilwechsel denkbar ist, sofern sie nicht im begrifflichen Gegensatz zum Domizilwechsel steht. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß diesen begrifflichen Gegensatz zum Domizilwechsel der Platzwechsel bildet (vgl. RG. Bd. 25 S. 62). Im übrigen kann dem Datowechsel wie dem Sichtwechsel, dem Orderwechsel und dem Rektawechsel ein besonderes Domizil gesetzt sein. Deshalb stellt sich der Domizilwechsel zunächst ganz allgemein als ein Wechsel dar, auf dem ein vom gesetzlich präsumierten Zahlungsort verschiedener Zahlungsort angegeben ist (vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 WO.). Diese Definition des Domizilwechsels wird auch vielfach gegeben, drückt aber

die einzelnen zum Wesen des Domizilwechsels gehörigen Momente, auf die in den folgenden Paragraphen näher einzugehen ist, nicht in genügender Weise aus.

Will man zu einer scharfen und bestimmten Definition gelangen, so darf man nicht an der Legaldefinition von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 WO. stehen bleiben, sondern man muß alles das in Betracht ziehen, was das Gesetz irgendwie als Erfordernis für einen Domizilwechsel betrachtet wissen will. Tut man dies, so wird man den Begriff des Domizilwechsels dahin definieren:

> Ein Domizilwechsel ist ein Wechsel, in dem vom Aussteller oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten eine von dem gesetzlich präsumierten Zahlungsort verschiedene Ortschaft als Zahlungsort mit objektiver Bestimmtheit angegeben ist.

Wenn in Art. 24 WO. davon die Rede ist, daß der Wechsel eine von dem Bezogenen verschiedene Person bezeichnen könne, durch welche die Zahlung am Domizile erfolgen solle, so erhebt sich die Frage, ob die Bezeichnung einer solchen Person ein wesentliches Merkmal für einen Domizilwechsel bildet. Erwägen wir aber, daß in dem zitierten Artikel ausdrücklich hervorgehoben wird, der Bezogene müsse selbst am Domizile die Zahlung leisten, wenn nicht ein besonderer Zahlungsleister genannt sei, so werden wir die gestellte Frage verneinen. Es ist also kein Begriffsmerkmal des Domizilwechsels, daß auch die Person desjenigen, der für den Bezogenen die Wechselverpflichtung am Zahlungsorte erfüllen soll, angegeben werde; eines solchen Zahlungsleisters, den man als Domiziliaten bezeichnet, bedarf

es nicht. Ein Domizilwechsel im rechtlichen Sinne ist vielmehr schon dann vorhanden, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung an einem besonderen Domizile, und nicht an dem bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebenen Orte erfolgen solle.

Wenn nun auch das Vorhandensein eines Domiziliaten nicht zum rechtlichen Begriff des Domizilwechsels gehört, so bildet doch die Benennung eines solchen Zahlungsleisters in der Praxis die Regel. Daß von der durch Art. 24 WO. gegebenen Befugnis zur Bezeichnung eines Domiziliaten ausgiebig Gebrauch gemacht wird, sei es vom Aussteller des Wechsels, oder, wenn dieser die Benennung des Domiziliaten dem Bezogenen überlassen will, von diesem, erklärt sich daraus, daß der Bezogene, dessen Wohnort ja von dem Zahlungsorte verschieden ist, jene unnötige Zahlungserschwerung nicht tragen soll oder will, die ihm aufgebürdet wird, wenn er sich am Fälligkeitstermin des Wechsels persönlich am Domizile einfinden muß. Der praktische Hauptfall des Domizilwechsels ist also der mit Angabe eines Domiziliaten. Auch sieht es die WO. selbst in Art. 24 als den Normalfall eines Domizilwechsels an, wenn neben der Verschiedenheit zwischen dem Wohnorte des Bezogenen und dem Zahlungsorte des Wechsels ein Domiziliat benannt ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des zitierten Artikels. Denn es heißt dort, daß der Bezogene auf dem Wechsel zu bemerken habe, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte zu erfolgen habe, sofern dies der Wechsel nicht schon vorher ergebe. Unterbleibt die Benennung eines Domiziliaten, so wird daran die Vermutung geknüpft, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. Daraus, daß das Gesetz

eine so strikte, fast kategorische, Ausdrucksweise gebraucht („so ist .... zu bemerken“) und daß es Anlaß nimmt, für die Nichtbenennung eines Domiziliaten eine besondere Vermutung aufzustellen, läßt sich der Schluß ziehen, daß es auch das Gesetz als die Regel betrachtet, wenn ein besonderer Zahlungsleister angegeben wird. Da aber nicht die Unwirksamkeit eines Domizilwechsels ohne Domiziliaten ausgesprochen wird, ein solcher Wechsel vielmehr auch den Grundsätzen über Domizilwechsel untersteht, gelangen wir zu der Unterscheidung zweier Arten von Domizilwechseln. Die erste Art bilden diejenigen Wechsel, die nicht nur eine von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedene Ortschaft als Zahlungsort aufweisen, sondern außerdem noch einen von dem Bezogenen verschiedenen Zahlungsleister, den Domiziliaten, benennen. Diese Wechsel bezeichnen wir als vollkommene Domizilwechsel. Ihnen stehen gegenüber die unvollkommenen Domizilwechsel. Hierunter begreifen wir diejenigen Wechsel, die nur einen von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort haben, so daß es der Bezogene selbst ist, der die Zahlung am Domizile zu leisten hat.

Die sonst vielfach gebräuchliche Einteilung der Domizilwechsel in Domizilwechsel mit benannten und unbenannten Domiziliaten ist schon deswegen zu verwerfen, weil diese Bezeichnung den Schein erweckt, als ob bei dem Domizilwechsel „mit unbenanntem Domiziliaten“ ein Domiziliat vorhanden sei, als ob es nur an seiner ausdrücklichen Benennung fehle. Und doch kommt bei diesen Wechseln, die sich nach unserer Einteilung als unvollkommene Domizilwechsel darstellen,

ein Domiziliat überhaupt nicht in Betracht, auch nicht als „unbenannter“ Domiziliat. Denn es ist der Bezogene, der hier die Zahlung am Domizile zu leisten hat, und dieser leistet immer als solcher, und nicht als Domiziliat. Es gehört vielmehr gerade zum Wesen des Domiziliaten, daß er, wie weiter unten darzustellen ist, eine von dem Bezogenen verschiedene Person ist. Noch mißlicher ist die Einteilung in bestimmt domizilierte und unbestimmt domizilierte Wechsel, da ja auch die als unbestimmt domizilierte Wechsel bezeichneten unvollkommenen Domizilwechsel ein ganz bestimmtes Domizil haben. (Vgl. dazu auch J. Braun, Die Lehre vom Domizilwechsel, Wien 1880 S. 19 ff.).

Eine sehr verbreitete Einteilung der Domizilwechsel ist die in echte und unechte, oder auch in eigentliche und uneigentliche Domizilwechsel. Unter echten (eigentlichen) Domizilwechseln werden hier Wechsel verstanden, auf denen sowohl ein besonderer Zahlungsort als auch ein Domiziliat genannt ist, m. a. W. vollkommene Domizilwechsel. Im Gegensatz dazu soll der unechte (uneigentliche) Domizilwechsel stehen, bei dem zwar keine von dem Wohnort des Bezogenen verschiedene Zahlungsortschaft, sondern nur eine von Wohnung oder Geschäftsraum des Zahlungspflichtigen verschiedene Zahlungslokalität auf dem Wechsel angegeben ist. Jedoch ist diese Einteilung nach dem heutigen Stande des deutschen Wechselrechts nicht zu billigen. Denn der sogenannte uneigentliche Domizilwechsel ist überhaupt kein Domizilwechsel im wechselrechtlichen Sinne, da es bei letzterem auf die Verschiedenheit der Ortschaften ankommt. Die Bedeutung einer von dem Geschäftslokale beziehungsweise der Wohnung des

Bezogenen verschiedenen Zahlungslokalität ist nur die einer Zahlstelle, an welcher ohne Rücksicht auf Wohnung und Geschäftslokal des Bezogenen die Zahlung zu suchen und zu leisten ist. Deshalb finden auch auf solche Wechsel die Vorschriften über Domizilwechsel keine Anwendung. Darum tut man auch am besten, wenn man die Einteilung in echte und unechte Domizilwechsel vermeidet. Der Begriff der unechten Domizilwechsel ist nur dazu angetan, Verwirrung zu stiften, da er den Anschein erweckt, als handle es sich bei ihnen auch um Domizilwechsel, und als ob demgemäß die Vorschriften über diese zur Anwendung gelangen müßten. Glaubt man aber ohne eine besondere Bezeichnung für diese Art von Wechseln nicht auskommen zu können, so empfiehlt sich der Ausdruck Zahlstellenwechsel, wodurch dann jener Anschein vermieden wird. Diesen Ausdruck gebrauchen auch J. und M. Stranz in Staubs Kommentar zur Wechselordnung 1907. Sie sprechen allerdings auch von uneigentlichen Domizilwechseln. (Vgl. dort Anm. 7 zu Art. 43). Das Reichsgericht weist in Bd. 36 seiner Entscheidungen (S. 101) ebenfalls auf den prinzipiellen Unterschied hin, der zwischen Zahlstellenwechsel und Domizilwechsel besteht.

Solange das Gesetz diesen Unterschied kennt, ist er auch in der Lehre vom Wechselrecht beizubehalten. Man darf sich nicht dadurch verleiten lassen, daß praktische Erwägungen für die Abschaffung einer verschiedenen rechtlichen Behandlung von Domizilwechsel und Zahlstellenwechsel sprechen. Der neue im Juli 1906 veröffentlichte Protestentwurf schlägt nun eine wünschenswerte Annäherung der beiden Wechselarten insofern vor, als er bestimmt, daß die Person, gegen die der Wechsel

zu protestieren ist, bei dem Zahlstellenwechsel, der einen Zahlungsleister benennt, eben dieser Zahlungsleister sein soll, wie es beim vollkommenen Domizilwechsel der Domiziliat ist.

§ 3.

Die Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Wohnorte des Bezogenen.

Wenn wir auf die einzelnen Merkmale, die das Wesen des Domizilwechsels ausmachen, nun des näheren eingehen, so ist als das wichtigste Moment die Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Wohnorte des Bezogenen in erster Linie zu beleuchten. In Art. 24 WO. gibt uns das Gesetz selbst eine Definition des Domizilwechsels, die allerdings die ganze Eigenart desselben nicht genügend hervortreten läßt:

> „Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschieder Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel). . . . ."

Hier ist das ganze Wesen des Domizilwechsels auf das allerdings bedeutsamste Merkmal der Ortsverschiedenheit abgestellt. Dem Erfordernisse der Ortsverschiedenheit ist aber nach richtiger Auslegung nur dann Genüge geleistet, wenn es sich um verschiedene Ortschaften handelt (vgl. Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 24, Thöl, Wechselrecht S. 640, Grünhut, Wechselrecht S. 421). Wo nämlich die Wechselordnung sich des Wortes „Ort" bedient (vgl. Art. 4 Ziff. 6, 8, 37, 47, 50 Abs. 2, 51 Abs. 2, 56, 62, 73, 97 WO.), versteht sie nie etwa die Wohnung innerhalb der Stadt darunter, sondern nur die Stadt, das Dorf, die Ortschaft selbst. Nur an einer einzigen Stelle, in Art. 91,

darf unter „Ort“ nicht Ortschaft verstanden werden. Das geht an jener Stelle von selbst aus dem Zusammenhange, wo von Geschäftslokal, Wohnung, Börse gesprochen wird, mit genügender Deutlichkeit hervor. Dieser von der sonstigen Regel abweichende Gebrauch des Wortes „Ort“ berechtigt aber keinesfalls dazu, unter dem allgemeinen Ausdruck Wohnort und Zahlungsort die Oertlichkeit innerhalb einer Ortschaft zu verstehen. Gerade die scharfe Gegenüberstellung von Wohnort und Zahlungsort in Art. 24 Abs. 1 WO. zeigt, daß es sich nur um verschiedene Ortschaften handeln kann.

Nun erscheint es aber mindestens unzweckmäßig, um nicht zu sagen unrichtig, die Ortsverschiedenheit in geographischem Sinne auffassen zu wollen. Unzweckmäßig, insofern als es einen einheitlichen geographischen Ortsbegriff nicht gibt; unrichtig, insofern als unter einen geographischen Ortsbegriff sehr wohl auch z. B. Plätze innerhalb einer Ortschaft fallen können.

Ausschlaggebend ist vielmehr der politische Begriff der Ortschaft. Demnach bildet jede Gemeinde für sich einen „Ort“ im wechselrechtlichen Sinne. Ob die Gemeinden zusammengebaut sind, ist unerheblich, solange sie nur staatsrechtlich als verschiedene Gemeinden zu betrachten sind (vgl. Staub-Stranz Anm. 2 Note 1 zu Art. 24). In diesem Falle sind sie auch für das Wechselrecht verschiedene Ortschaften, so daß die eine (z. B. Charlottenburg, als Wohnort des Bezogenen und die andere (Berlin) als Zahlungsort fungieren kann, ohne daß das Vorliegen eines Domizilwechsels geleugnet werden könnte. Selbstverständlich ist es aber, daß der Gesetzgeber befugt ist, Ausnahmen von dieser Regel aufzustellen, derart, daß zwei Gemeinden, die staatsrechtlich als ver-

schiedene Ortschaften anzusehen sind, für die Frage der Domizilierung als eine Ortschaft, als ein „Ort" gelten. Eine solche Ausnahme besteht für Hamburg und Altona nach Hamb. Einführungsgesetz vom 21. Februar 1849 § 6 und preuß. Einführungsverordnung für Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1867 § 9, Vorschriften, die bei der Erhebung der Wechselordnung zum Reichsgesetze aufrecht erhalten wurden. Wenn also ein auf Hamburg gezogener Wechsel in Altona zahlbar ist, so liegt hier trotz der Verschiedenheit der beiden Gemeinden ein Domizilwechsel nicht vor; der Wechsel unterliegt den gewöhnlichen Normen über gezogene Wechsel. Das gleiche gilt natürlich auch im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg zahlbar gestellt, und der Wohnort des Bezogenen Altona ist; auch hier haben wir es mit einer gewöhnlichen Tratte zu tun.

Der Grundsatz, daß die Ortsverschiedenheit nur als politische in Betracht kommt, läßt uns die Frage nach der Behandlung der Eingemeindung im Rechte des Domizilwechsels dahin beantworten, daß ein Domizilwechsel nicht vorliegt, wenn bei einem auf den eingemeindeten Ort (z. B. Cannstatt) gezogenen Wechsel die Zahlung in dem Hauptorte (Stuttgart) zu leisten ist. Die beiden Orte können vom Tage der Wirksamkeit der Eingemeindung an nur als eine Ortschaft in Betracht kommen, so daß also Wechsel der eben bezeichneten Art auch dann nicht Domizilwechsel sind, wenigstens nicht für alle Wechselzeichner, wenn die Domizilierung schon vor der Eingemeindung stattgefunden hat. In diesem Falle ist der Wechsel für alle diejenigen, die nach der Eingemeindung in den Wechselverband eingetreten sind, eine gewöhnliche Tratte, während er

selbstverständlich für alle vorherigen Wechselzeichner ein Domizilwechsel bleibt, da er ja ein solcher zur Zeit ihrer Wechselzeichnung war.

Da nun nach Art. 24 WO. ein Domizilwechsel nur ein solcher Wechsel ist, in welchem ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist, und da unter dem Ausdrucke „Wohnorte", wie gezeigt, nicht die Wohnungsstelle, und unter dem Ausdrucke „Zahlungsorte" nicht die Wohnung oder das Geschäftslokal des Zahlenden, sondern, im Sinne der politischen Einteilung, die Ortschaft verstanden werden muß, wo der Bezogene wohnt, und wo die Zahlung geleistet werden muß, so ergibt es sich ganz von selbst, daß der Zahlstellenwechsel im Sinne der Wechselordnung kein Domizilwechsel ist.

Ein solcher liegt natürlich ebensowenig dann vor, wenn bei dem Namen des Bezogenen eine Ortsangabe überhaupt fehlt uud nur ein besonderer Zahlungsort angegeben ist; denn es mangelt der erforderlichen Ortsverschiedenheit. Wohl aber ist ein solcher Wechsel als gewöhnliche Tratte nicht zu beanstanden. (ROHG. Bd. 21 S. 251, RG. Bd. 14 S. 148, Bd. 36 S. 101).

Da die Ortsverschiedenheit aber nur als wechselmäßige zu verstehen ist, leuchtet es auch ein, daß ein Wechsel dann kein Domizilwechsel ist, wenn zwar faktisch Wohnort des Bezogenen und Zahlungsort verschiedene Ortschaften sind, wenn diese Verschiedenheit jedoch auf dem Wechsel nicht angegeben ist.

Nach Vorstehendem handelt es sich also nicht um einen Domizilwechsel, sondern um eine gewöhnliche Tratte, wenn die Adresse lautet: Herrn Otto Rümelin, Cöln; zahlbar bei Herrn Richard Fischer, Cöln. Eine

Ortsverschiedenheit ist auf dem Wechsel nicht bemerkt, darum ist dieser Wechsel selbst dann kein Domizilwechsel, wenn der Bezogene, Otto Rümelin, gar nicht in Cöln, sondern etwa in Mainz wohnhaft ist. Aber auch im umgekehrten Falle, wenn also der Wohnort des Bezogenen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angegeben ist, wenn aber der mit dem Wohnorte des Bezogenen übereinstimmende Zahlungsort nicht der faktische Wohnort des Domiziliaten ist, liegt ein Domizilwechsel nicht vor. Im obigen Beispiel ist der Wechsel also auch dann als gewöhnlicher Wechsel zu behandeln, wenn Cöln zwar faktischer Wohnort des Bezogenen Rümelin, aber Cöln nicht auch der Wohnort des Zahlungsleisters Fischer ist (vgl. ROHG. Bd. 5 S. 99 und Bd. 17 S. 53). Denn, abgesehen davon, daß keine Vermutung dafür besteht, daß das Domizil des Wechsels der Wohnort des Domiziliaten sei, kommt es auf den Wohnort des Domiziliaten überhaupt nicht an; nur als Zahlungsort kann er eine Rolle spielen, sofern er als solcher auf dem Wechsel angegeben ist. Wenn Richard Fischer nicht in Cöln, sondern in Bonn wohnt, so ist das auf den Wechsel ohne irgend welchen Einfluß und kann an dessen Behandlung als gewöhnlicher Tratte nichts ändern.

Hieran anschließend ist der Fall zu behandeln, daß die in dem Wechsel bei dem Namen und der Ortsbezeichnung des Bezogenen angegebene Wohnung des Bezogenen nicht in dem auf dem Wechsel bezeichneten Hauptorte, sondern in einem an den Hauptort sich anschließenden Nachbarorte liegt (vgl. RG. Bd. 32 S. 110 ff.). Nach der herrschenden Meinung (vgl. Staub-Stranz, Anm. 48 zu Art. 4, Grünhut S. 421, Bernstein, Studien zur Wechselordnung S. 48) ist Zahlungsort hier

nicht der Nachbarort, sondern der Hauptort, so daß also ein Wechsel mit der Adresse: Herrn F. St. in Berlin, Nollendorfstr. 20, in Berlin zahlbar ist, obgleich dieses Haus nicht zu Berlin, sondern zu der selbständigen Gemeinde Schöneberg gehört. Auf einem anderen Standpunkt steht das Reichsgericht in der angeführten Entscheidung. Allein die formalistische Natur des Wechsels duldet keine Rücksichtnahme auf den mutmaßlichen Willen des Ausstellers, aber auch nicht auf lokale Verkehrsbezeichnungen. Mit Recht führt Staub-Stranz a. a. O. auch eine praktische Erwägung an, die gegen die Ansicht des Reichsgerichts spricht: „Ein amerikanisches Bankhaus, das jenen Wechsel erwirbt, muß von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß der Wechsel in Berlin, der Hauptstadt des Deutschen Reichs, dem Sitze der Reichsbank, zahlbar ist".

Wenn nun ein Domizilwechsel noch nicht damit gegeben ist, daß Wohnort des Bezogenen und Zahlungsort nur tatsächlich verschieden sind, sofern sich aus dem Wechsel keine Verschiedenheit konstatieren läßt, so ist auf der anderen Seite eine domizilierte Tratte dann vorhanden, wenn auf dem Wechsel Wohnort des Bezogenen und Zahlungsort als zwei von einander verschiedene Ortschaften fungieren, obgleich dies den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Nach Art. 4 Ziff. 8 WO. gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort für den Wechsel nicht bloß als subsidiärer Zahlungsort, sondern auch als Wohnort des Bezogenen. Er gilt als der Wohnort, d. h. es wird vermutet, daß der Bezogene dort wohne. Daß dies auch tatsächlich der Fall sei, wird vom Gesetze nicht verlangt. Deshalb tut es der Gültigkeit des Wechsels keinen

Eintrag, wenn der faktische Wohnort des Bezogenen ein anderer ist als der gesetzlich vermutete. Darum haben wir es mit einem Domizilwechsel auch dann zu tun, wenn die Wechseladresse nicht den tatsächlichen Wohnort des Bezogenen angibt, dieser vielmehr als besonderer Zahlungsort fungiert, z. B. Herrn Ernst Giesing in Halle, zahlbar bei S. Bleichröder Berlin, wobei der Bezogene Giesing gar nicht in Halle, sondern in Berlin wohnt.

Man muß also unbedingt daran festhalten: ein Wechsel ist nur dann ein Domizilwechsel, wenn in dem Wechsel selbst eine Verschiedenheit zwischen dem gesetzlich vermuteten Wohnorte des Bezogenen und der als Zahlungsort angegebenen Ortschaft besteht, ohne daß Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse genommen werden dürfte; nur die rein wechselmäßige Verschiedenheit ist entscheidend.

§ 4.

Das Prinzip der Erkennbarkeit.

Wie schon aus manchen Stellen des vorigen Paragraphen zu ersehen war, gehört zum Wesen des Domizilwechsels nicht eine bloß tatsächliche Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen vom Zahlungsorte, diese Verschiedenheit muß sich vielmehr mit objektiver Bestimmtheit aus dem Wechsel selbst ergeben. Die Erkennbarkeit der Domizilierung gehört zu den wesentlichen Erfordernissen des domizilierten Wechsels. RG. Bd. 15 S. 113 verlangt deshalb mit Recht zur Gültigkeit des Domizilwechsels als solchen, daß „aus der Wechselurkunde selbst sich unzweideutig ergibt, daß ein von dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Trassaten

und Akzeptanten verschiedener Zahlungsort (d. i. Ortschaft) hat bestimmt werden sollen". Es genügt nicht, führt die Entscheidung mit Recht weiter aus, daß im Prozesse, sei es durch Zugeständnis oder durch anderweitigen Beweis, Umstände festgestellt werden, welche auf die Absicht der Domizilierung schließen lassen. Aber auch das ist nicht als genügende Erkennbarkeit zu betrachten, wenn man etwa aus der Wechselurkunde selbst vermuten, und nur vermuten kann, daß der Wechsel nicht an dem Wohnorte des Bezogenen, sondern an einem andern Orte bezahlt werden solle; es muß eben objektive Bestimmtheit verlangt werden. Solche bloße Vermutungen können nicht in Betracht kommen.

Ob objektive Bestimmtheit vorliegt, entscheidet die Verkehrsauffassung. Man darf nicht am Worte haften, sondern muß den Sinn erfassen, den ein normal denkender Mensch dem gewählten Ausdrucke beimessen würde, selbstverständlich unter Beachtung der durch die abstrakte Natur des Wechsels gebotenen gesetzlichen Bestimmungen. Deshalb ist ein Wechsel, bei dem das Domizil z. B. lautet: zahlbar bei der Stuttgarter Gewerbekasse nicht zu beanstanden, solange es dort nur eine Gewerbekasse gibt, auf die sich das Domizil beziehen kann, obwohl streng genommen das Domizil lauten müßte: zahlbar bei der Stuttgarter Gewerbekasse in Stuttgart. Auf der anderen Seite liegt aber eine objektiv deutliche Verschiedenheit nicht vor in folgendem Falle. Die Adresse des Wechsels hieß: Herrn K. in Vordamm, zahlbar im Kassenlokal der Driesener Spar- und Vorschußkasse. Hier ist nicht ersichtlich, ob Driesen Domizil sein solle, oder ob an einem etwaigen Kassenlokale des genannten Instituts in

Vordamm gezahlt werden soll (vgl. ROHG. Bd. 2 S. 230 und Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 24). In dem zuerst genannten Beispiel kann ein solcher Zweifel jedoch nicht entstehen.

Das Erfordernis der objektiven Bestimmtheit ist aber auch dann nicht gewahrt, wenn eine Tratte, die auf Herrn Heinrich Keller in Karlsruhe gezogen ist, „zahlbar beim Aussteller“ sein soll, und zwar selbst in dem Falle nicht, daß der Ort der Ausstellung von dem Wohnorte des Bezogenen (Karlsruhe) verschieden, also z. B. Frankfurt a. M. ist. Denn nach Art. 4 Ziff. 8 WO. gilt zwar der auf dem Wechsel angegebene Wohnort des Bezogenen im Zweifel als Zahlungsort, aber eine Vermutung dafür, daß die als Ort der Ausstellung angegebene Ortschaft als Wohnort des Ausstellers gelten soll, hat das Gesetz bezüglich des gezogenen Wechsels nicht statuiert (vgl. Art. 4 Ziff. 6 mit Art. 4 Ziff. 8 und Art. 97 WO.). Zudem ist es ja auch sehr wohl möglich, daß der Aussteller an dem Wohnorte des Bezogenen ein Geschäftslokal haben oder dort wohnen kann. Daraus erhellt deutlich, daß die Beifügung des Vermerkes „zahlbar beim Aussteller“ nicht als Domizilierung in Betracht kommen kann. (Vgl. ROHG. Bd. 3 S. 6 und RG. Bd. 25 S. 60.)

Wohl aber genügt die Bezeichnung „hier“, um, das Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse des Domizilwechsels vorausgesetzt, einen Domizilwechsel zu schaffen. Mit jener Bezeichnung wird deutlich auf den Ausstellungsort hingewiesen. Ist ein Wechsel z. B. in Breslau ausgestellt und lautet dann die Adresse: Herrn Walter Richter, Magdeburg; zahlbar beim Schlesischen Bankverein hier, so kann in diesem Falle das „hier“ nichts

anderes bedeuten, als den Ort der Ausstellung, das ist Breslau. Ein Zweifel kann nicht entstehen. Deshalb ist auch dem Prinzipe der objektiven Erkennbarkeit mit jener Bezeichnung Genüge getan. Eine Vorschrift, daß der Zahlungsort mit Namen bezeichnet werden müsse, existiert im Gesetze nicht und läßt sich auch nicht etwa auf dem Wege der Interpretation aus dem Gesetze heraus konstruieren. Um so weniger kann demnach gefordert werden, daß bei Angabe des Zahlungsortes die amtlich festgesetzte Bezeichnung gewählt werden muß. Auch die zur näheren Bezeichnung einer Ortschaft üblichen Beifügungen sind nicht erforderlich; statt Frankfurt a. M. genügt es auch, wenn die Bezeichnung schlechtweg Frankfurt lautet. Präsentiert der Gläubiger in einem solchen Falle dolos am falschen Orte (Frankfurt a. O.), so steht dem Wechselschuldner gegen ihn eine Einrede auf Grund von Art. 82 WO. zu. Aus dem Angeführten ergibt sich auch, daß ein Domizilwechsel nicht deshalb ungültig ist, weil der Wechsel einen nicht existierenden Ort als Zahlungsort aufweist, sofern nur objektiv erkenntlich ist, welcher Ort als Zahlungsort gewollt ist. (Vgl. RG. Bd. 60 S. 428, Staub-Stranz Anm. 47 zu Art. 4, Grünhut S. 417).

Nur daran muß festgehalten werden, daß nach der Verkehrsauffassung die Angabe des Zahlungsortes mit genügender Deutlichkeit geschehen ist. Diese notwendige Erkennbarkeit fehlt aber bei der Benennung zweier Domizile. Nach richtiger Ansicht bewirkt die Angabe zweier Zahlungsorte auf dem Wechsel die Ungültigkeit desselben. Diese Frage ist allerdings äußerst bestritten. Während nämlich die einen die Angabe von zwei Zahlungsorten zulassen wollen, sich also für die Gültigkeit eines

Wechsel mit zwei oder mehreren Domizilen aussprechen, stehen andere dagegen auf dem Standpunkte, daß von den beiden oder mehreren angegebenen Zahlungsorten nur einer, und zwar der zuerst bezeichnete, Gültigkeit habe, daß mithin die übrigen Domizilangaben als nicht geschrieben zu betrachten seien. Als herrschende Meinung dürfte aber die auch hier vertretene Ansicht zu bezeichnen sein, daß die Angabe zweier oder mehrerer Domizile unstatthaft ist. Bei näherer Betrachtung erweist sie sich auch als allein haltbar. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaute von Art. 4 Ziff. 8 WO.; heißt es doch dort ausdrücklich: „Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll", und nicht etwa: „die Angabe des Ortes oder der Orte . . . .". Durch diese Ausdrucksweise ist jeder Zweifel ausgeschlossen. Der Zahlungsort kann gesetzlich nur einer sein und muß auch als einziger auf dem Wechsel deutlich erkennbar angegeben werden. Man könnte sich zur Begründung der gegenteiligen Ansicht darauf berufen, daß bei jedem Domizilwechsel dem Bezogenen zwei Ortsangaben beigefügt sind, wovon die eine, die Bezeichung für den Wohnort, doch als der gesetzliche Zahlungsort in Betracht komme, während die andere, das Domizil, der besondere Zahlungsort sei; damit seien doch auch zwei Zahlungsorte gegeben. Die Voraussetzung ist allerdings richtig, die Folgerung, die gezogen wird, erweist sich jedoch deshalb als irrig, weil mit der Angabe eines Domizils der Wohnort des Bezogenen aufhört, Domizil zu sein. Darum ist es aber nicht ausgeschlossen, daß bei einem späteren Wegfall des Domizilvermerks die Domizilnatur des Wohnortes des Bezogenen wieder auflebt; dies ist aber nur gegenüber denjenigen der Fall, die nach dem Wegfall der besonderen

Domizilierung in den Kreis der Wechselberechtigten beziehungsweise Wechselverpflichteten eingetreten sind. Diejenigen, die die Möglichkeit zweier oder gar mehrerer Zahlungsorte annehmen, müssen zu ganz unhaltbaren Konsequenzen gelangen (vgl. Braun, S. 60 und S. 63 f.). Auch die andere Ansicht, daß bei Angabe mehrerer Domizile nur das erste Geltung besitze, während die anderen als nicht geschrieben zu erachten seien, steht im Gegensatz zu den klaren Bestimmungen der Wechselordnung, die eben die Nennung zweier Domizile nicht zuläßt. Es erscheint auch als willkürlich, wenn man gerade das erste Domizil gelten läßt und die anderen nicht. Was die Wechselordnung nun einmal nicht zuläßt, ist eben ohne rechtliche Wirkung, d. h. ungültig, sofern es sich entweder um ein ausdrückliches Verbot handelt, oder sofern ein Verstoß gegen die Natur des Wechsels, wie dies hier der Fall ist, vorliegt.

So wäre auch der Zusatz „zahlbar aller Orten" ungültig und würde die Wirksamkeit des Wechsels überhaupt zu nichte machen, wenn er als Domizilierung aufzufassen wäre. Nun bewirkt aber jener Zusatz keine Domizilierung. Denn er erscheint nur dann als zulässig, wenn er neben der Angabe eines bestimmten Zahlungsortes steht. Er hat schlechterdings eine prozessuale Bedeutung, die dahin geht, daß der Wechselschuldner sich überall, wo er angetroffen wird, verklagen lassen will. (Vgl. ROHG. Bd. 4 S. 261 und S. 387, Grünhut S. 417, Staub-Stranz Anm. 47 zu Art. 4.)

Ganz ähnliches wie von der Angabe zweier oder mehrerer Domizile gilt von der Nennung zweier oder mehrerer Domiziliaten. Abgesehen von der Intervention, darf nach dem Wechselrechte nur eine bestimmte

Person angegeben sein, bei welcher die Zahlung der Wechselsumme wechselgerecht gefordert werden kann und gefordert werden muß. Bei dieser einen Person ist seitens des Zahlungsverpflichteten für die Bereithaltung der nötigen Zahlungsmittel zu sorgen. Eine Angabe mehrerer Personen, zwischen denen der Wechselinhaber in den genannten Beziehungen die Wahl treffen könnte, ist mit den Normen der Wechselordnung durchaus unverträglich (vgl. RG. Bd. 25 S. 62). Der Grundsatz der Wechselstrenge, der die größtmögliche Bestimmheit sämtlicher für den einzelnen Wechsel erforderlichen Angaben verlangt, und insonderheit das Prinzip der Erkennbarkeit bei Domizilwechsel, das bezüglich des Domiziliaten gerade so gilt wie bezüglich des Domiziles selbst, lassen die Angabe zweier Domizile und die Benennung zweier Domiziliaten auf einem Wechsel nicht zu.

Der Erkennbarkeit des Domizilvermerkes tut es keinen Eintrag, ob er im Kontexte des Wechsels oder unter dem Wechsel bei der Adresse des Trassaten steht (vgl. RG. Bd. 15 S. 112). Das letztere ist allerdings in der Praxis das Ueblichere. Aber es ist in der Wechselordnung durchaus keine bestimmte Stelle festgesetzt, wo die Abgabe des Zahlungsortes stehen müßte. Die Wechselordnung drückt sich vielmehr ganz allgemein aus: „Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort . . . angegeben“, ohne nähere Bestimmungen über den Ort der Domizilangabe zu treffen. Deshalb ist es gleichgültig, wo die Domizilierung auf dem Wechsel steht, wenn sie nur an dem für sie gewählten Platze als solche erkennbar gemacht ist. Die Bezeichnung des Domiziliaten geschieht durch einen Zusatz zur Angabe des Zahlungsortes. „Zahlbar durch“

und „zahlbar bei" sind die gebräuchlichsten Ausdrücke und letzterer erscheint als gerade so gültig wie der erstere.

§ 5.

Die Berechtigung zur Domizilierung.

Nach der von uns in § 2 aufgestellten Definition des Domizilwechsels erweist sich die Berechtigung zur Angabe eines Domiziles in sachlicher Hinsicht als eine ganz allgemeine. Es kann also, wie schon oben gezeigt, jedem Wechsel ein besonderer Zahlungsort bestimmt werden. Nur in persönlicher Beziehung sind der Berechtigung zur Domizilierung Grenzen gesteckt. Zum Begriffe des Domizilwechsels gehört es nämlich, daß die Angabe des vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes durch den Aussteller erfolgt. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält die Wechselordnung allerdings nicht; aber daß dies der Sinn und Wille des Gesetzes ist (vgl. ROHG. Bd. 25 S. 122), dürfte sich aus folgender Erwägung ergeben:

Derjenige, der den Wechsel in Verkehr bringt, ist der Aussteller des Wechsels, er ist der rechtliche Urheber des Wechsels. Deshalb steht es auch dem Aussteller zu, die Gestalt des Wechsels zu bestimmen und ihn entweder selbst mit den notwendigen Erfordernissen zu versehen oder wenigstens auf Grund seiner Zustimmung durch einen Dritten versehen zu lassen. Da aber die Angabe des Zahlungsortes zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels gehört (Art. 4 Ziff. 8 WO.), so ist zu seiner Angabe schlechtweg der Aussteller berechtigt. Wir müssen nun aber auch ferner folgern, daß nur der Aussteller befugt sein kann, dem Wechsel die

näheren Modalitäten beizufügen, die er beizufügen gewillt ist, und deren Beifügung das Gesetz ihm überhaupt gestattet, da es ja der Aussteller ist, der in dem Wechsel eine Erklärung dahin abgibt, durch wen, wann und wo die Wechselsumme gezahlt werden soll. Wir kommen also zu den Schluß:

Die Berechtigung zur Angabe eines von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes, d. h. zur Schaffung eines unvollkommenen Domizilwechsels, steht nur dem Aussteller zu.

Wenn aber das Domizil voll wirksam sein soll, genügt es nicht, daß der Aussteller irgendwann ein solches auf dem Wechsel vermerkt. Dazu ist es vielmehr erforderlich, daß der Aussteller die Domizilierung vor der Akzeptation durch den Bezogenen vornimmt. Denn nur dann kann die Domizilierung den Akzeptanten überhaupt binden. Auf der anderen Seite ist der Akzeptant aber auch auf Grund der Annahme eines rechtzeitig und rechtmäßig domizilierten Wechsels nach Maßgabe seines Akzeptes, das sich auf die Domizilierung erstreckt, gebunden; er haftet also dafür, daß die Wechselverbindlichkeit an dem angegebenen Zahlungsorte durch ihn, oder beim vollkommenen Domizilwechsel durch den Domiziliaten erfüllt werde. (Vgl. RG. Bd. 9 S. 135, Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 24.)

Wenn nun auch der allein Berechtigte für die Angabe eines Domiziles der Aussteller ist, so ist es deshalb doch keineswegs ausgeschlossen, daß auch ein anderer mit Einwilligung oder Genehmigung des Ausstellers dem Wechsel ein Domizil geben kann. Wie bei der Abgabe jeder Willenserklärung — und als solche erscheint doch unstreitig die Angabe eines Domizilvermerkes — Stell-

vertretung zulässig ist, so ist auch der Aussteller eines Wechsels selbstverständlich befugt, sich bei der Bestimmung des Domiziles durch einen Dritten vertreten zu lassen; er kann das ihm zustehende Recht der Domizilierung durch einen anderen, z. B. den Akzeptanten ausüben lassen. Dies braucht nicht einmal durch einen speziellen Auftrag oder ausdrückliche Zustimmung zu geschehen; es genügt ein bloß stillschweigendes Einverständnis (vgl. RG. Bd. 32 S. 38 und Bd. 18 S. 115). Auf ein solches Einverständnis wird namentlich dann geschlossen werden können, wenn der Aussteller einen von ihm nicht domizilierten Wechsel nach der Akzeptation seitens des Bezogenen, der dem Wechsel hierbei ein Domizil hinzugefügt hat, als nunmehr domizilierten Wechsel weiter begibt, ohne die Beifügung des Domizilvermerkes mißbilligt zu haben (vgl. auch J. Braun S. 37). Ebenso wird dadurch, daß dem Wechsel vom Aussteller die Klausel „Domizil offen" beigefügt wird, dem Empfänger des Wechsels die Bezeichnung eines Domiziles nach freiem Ermessen gestattet (KG. Berlin, 4. März 1907, vgl. „Das Recht" 1907 S. 519 Nr. 1085).

Da sich das Domizil nicht als ein wesentliches Erfordernis eines Wechsels darstellt, bewirkt auch eine zu Unrecht erfolgte Domizilierung durch einen anderen als den Aussteller nicht etwa die Ungültigkeit des Wechsels. Vielmehr untersteht die Domizilierung durch den Akzeptanten als beschränktes Akzept den Regeln eines solchen (ROHG. Bd. 25 S. 122). Bezüglich der Domizilierung durch einen Indossanten gilt das gleiche wie hinsichtlich der nachträglichen Domizilierung oder späterer Durchstreichung des Domizilvermerks. Die Regelung ergibt sich nämlich aus dem Grundsatze, daß jeder Wechselverpflichtete nur nach Maßgabe des Inhaltes

haftet, den der Wechsel zur Zeit der Entstehung seiner Verpflichtung, also zur Zeit der Abgabe seiner Unterschrift, hatte oder nachher zu seinem Nachteile unter seiner Zustimmung erhalten hat (vgl. RG. Bd. 32 S. 38). So wird also durch eine vor der Akzeptation erfolgte Durchstreichung des Domizilvermerkes der Wechsel nicht ungültig, sondern er hört nur auf, ein Domizilwechsel zu sein. Bei einer nachträglichen Durchstreichung bleiben jedoch diejenigen, die vor erfolgter Durchstreichung ihre Unterschrift abgegeben hatten, aus dem Wechsel als einem Domizilwechsel berechtigt und verpflichtet, während für die späteren Wechzelzeichner der nunmehrige Wechselinhalt maßgebend ist. Bei nachträglicher Domizilierung ist es gerade umgekehrt: die bisherigen Wechselzeichner sind aus einer gewöhnlichen Tratte berechtigt und verpflichtet, die späteren dagegen aus einem Domizilwechsel. Insbesondere ist bei einer nach der Akzeptation erfolgten Domizilierung der Akzeptant nicht dafür haftbar, daß die Wechselschuld an dem angegebenen Domizile bezahlt werde. In einem solchen Falle bedarf es einer Protesterhebung zur Wahrung der Rechte gegenüber dem Akzeptanten nicht, auch wenn der vorliegende Wechsel ein vollkommener Domizilwechsel ist, trotz der sonst für vollkommene Domizilwechsel nach Art. 43 WO. vorgeschriebenen Protesterhebung (ROHG. Bd. 6 S. 24, RG. Bd. 28 S. 122). Ist die nachträgliche Domizilierung mit Zustimmung des Akzeptanten geschehen, so ist die Domizilierung aber auch für ihn verbindlich nach dem angegebenen Grundsatze, daß jeder Wechselverpflichtete auch nach Maßgabe des Wechselsinhaltes hafte, den der Wechsel zu seinem Nachteil, aber unter seiner Zustimmung, erhalten hat. Selbstverständlich haftet auch der Aussteller

aus einem von ihm ohne Domizilvermerk begebenen Wechsel nicht für die Bezahlung des Wechsels an einem Domizile, das nachträglich ohne seine Zustimmung hinzugefügt wurde (RG., 16. Oktober 1907, vgl. „Das Recht“ 1907 S. 1544 Nr. 3868). An anderer Stelle wurde schon erwähnt, daß die Angabe zweier Domizile den Wechsel ungültig macht. Diese Ungültigkeit kann auch nicht mehr durch nachträgliche Durchstreichung des einen Domiziles geheilt werden (a. A. Staub-Stranz, Anm. 3 zu Art. 24).

Wird im Prozesse eingewendet, daß eine Domizilierung zu Unrecht erfolgt sei, so stellt sich dieser Einwand als eine wahre Einrede dar; die Beweislast trägt der Beklagte Es erhebt sich hierbei die Frage, ob der Nachweis der Nichtgestattung der Domizilierung verlangt werden muß, oder ob es genügt, wenn bewiesen wird, daß der Wechsel ohne Domizilvermerk hingegeben wurde. Das letztere erscheint als genügend, da sich eine Domizilierung nicht erst dann als abredewidrig und zu Unrecht erfolgt darstellt, wenn sie bei der Auslieferung eines Blankoakzepts ausdrücklich untersagt, sondern schon dann, wenn sie nicht besonders gestattet war. (Staub-Stranz a. a. O.).

Wenn wir nun in dem Aussteller den zur Angabe des Domiziles, das ist des Ortes der Zahlung, Berechtigten gefunden haben, so gibt uns Art. 24 WO. Aufschluß darüber, wem die Berechtigung zur Benennung eines Domiziliaten zuzuerkennen ist. Dort heißt es im ersten Absatz Satz 1:

> „Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern

der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken".

Hier ist klar ausgesprochen, daß der Domizilwechsel schon vor der Annahme durch den Bezogenen ergeben könne, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen solle. Halten wir dies zusammen mit der Bestimmung von Art. 4 Ziff. 7 WO., daß der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll, ein wesentliches Erfordernis des gezogenen Wechsels ist, so gelangen wir auf Grund ähnlicher Erwägungen wie bei der Frage nach der Person des zur Angabe eines Domiziles Berechtigten zu dem Resultate, daß zur Benennung eines Domiziliaten in erster Linie ebenfalls der Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels befugt ist. Ist dem Bezogenen der betreffende vom Aussteller benannte Domiziliat nicht genehm, so kann er ja die Annahme des Wechsels verweigern oder, wenn er das nicht will, ein limitiertes Akzept abgeben.

Wie aber aus dem zitierten Art. 24 hervorgeht, ist unter gewissen Voraussetzungen auch der Bezogene beziehungsweise der Akzeptant zur Benennung eines Domiziliaten befugt. Zwei Voraussetzungen sind es, an die vom Gesetz die Berechtigung des Bezogenen zur Angabe eines Zahlungsleisters geknüpft ist:

1. Es muß ein unvollkommener Domizilwechsel schon vor der Akzeptation durch den Bezogenen vorliegen. Der Aussteller des Wechsels muß also seinerseits schon einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort auf dem Wechsel angegeben haben. Hat er dies nicht getan, und fügt der Trassat trotzdem die Benennung

eines Zahlungleisters bei, so hat dies selbstverständlich nicht die Wirkung, daß nunmehr aus dem Wechsel eine domizilierte Tratte geworden sei. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil mit der bloßen Benennung eines Zahlungsleisters eine Domizilierung noch nicht gegeben ist; und zur Angabe eines von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes ist ja ohnehin nur der Aussteller des Wechsels befugt. Vielmehr ist die vom Akzeptanten eigenmächtig vorgenommene Hinzufügung eines Zahlers an seiner Statt, geradeso wie die ohne Einverständnis des Ausstellers vom Bezogenen hinzugefügte Angabe eines Domiziles, nach den Regeln eines beschränkten Akzeptes zu behandeln, vorausgesetzt, daß der Aussteller nicht dem Wechsel einen besondern Zahlungsort bestimmt hat.

2. Dazu tritt nun noch als weitere Voraussetzung, daß der Trassant bei der Ausstellung des Wechsels nicht schon von seiner Befugnis, zu dem Domizile auch einen Domiziliaten zu benennen, Gebrauch gemacht hat. Andernfalls ist selbstverständlich kein Raum mehr für die Benennung eines Domiziliaten durch den Bezogenen. Denn die Bezeichnung zweier Domiziliaten ist, wie schon gezeigt, überhaupt unzulässig. Geht nun die Angabe des Domiziliaten von dem Trassanten aus, so bedarf es nicht noch einer Genehmigung durch den Bezogenen, die etwa auf dem Wechsel auszudrücken wäre, oder gar einer nochmaligen Benennung desselben Domiziliaten durch den Akzeptanten.

Aber auch beim Zutreffen dieser beiden Voraussetzungen ist der Bezogene zur Angabe eines Zahlungsleisters nur b e i d e r A n n a h m e befugt. Dies ist vom Gesetze in Art. 24 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich bestimmt.

Akzeptiert der Bezogene den Wechsel nicht, so kann er auch dem Domizile keinen Domiziliaten hinzufügen. Eine nachträgliche Benennung ist gerade so zu behandeln wie die nachträgliche Domizilierung eines Wechsels überhaupt.

Obwohl nun rechtlich die Befugnis zur Benennung eines Domiziliaten primär bei dem Trassanten steht, und die Befugnis des Trassaten erst in zweiter Linie in Betracht kommt, ist in der Praxis der häufigere Fall doch der, daß der Aussteller nur einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort beifügt und es dem Akzeptanten überläßt, bei der Annahme des Wechsels die Angabe derjenigen Person auf den Wechsel zu setzen, die an des Akzeptanten Stelle an dem Zahlungsorte die Zahlung leisten soll. Denn der Trassant wird in der Regel nicht wissen, mit wem der Bezogene am Zahlungsorte in Geschäftsverbindung steht, und durch wen er infolgedessen am Domizile die Wechselverbindlichkeit erfüllen lassen will. Es liegt auch sowohl im Interesse der einfacheren Abwickelung des Wechselverkehrs, wie im Interesse allgemeiner Verkehrssicherheit überhaupt, daß der Trassat durch eine mit ihm in Geschäftsbeziehungen stehende Person oder Firma, und nicht durch einen ihm vielleicht völlig unbekannten Dritten die Wechselsumme zahlen läßt und zahlen lassen kann. Deshalb erscheint es sehr gerechtfertigt, wenn die Praxis die Befugnis zur Benennung eines Domiziliaten in erster Linie dem Bezogenen beziehungsweise Akzeptanten zuerkennt; daß aber der Aussteller rechtlich bezüglich jener Befugnis dem Bezogenen vorgeht und als rechtlicher Urheber des Wechsels auch vorgehen muß, darf nicht außer Acht gelassen werden.

Es kann also entweder der Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels oder der Akzeptant bei der Annahme aus dem unvollkommenen Domizilwechsel einen vollkommenen machen. Eine Pflicht zur Benennung eines Domiziliaten besteht aber weder für den Aussteller noch für den Bezogenen.

Bezüglich des Ausstellers geht dies einmal schon daraus hervor, daß im Sinne der Wechselordnung ein Domizilwechsel schon dann vorliegt, wenn nur ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort auf dem Wechsel angegeben ist, es also zur Schaffung eines Domizilwechsels der Angabe eines Domiziliaten gar nicht bedarf. Und da ferner in Art. 24 Abs. 1 WO. auch dem Bezogenen die Befugnis zur Benennung eines Domiziliaten eingeräumt ist, und es in dem zitierten Artikel sogar ausdrücklich heißt „insofern der Wechsel nicht schon ergibt", so geht daraus genugsam hervor, daß der Domizilwechsel nicht ergeben muß, durch welche besondere Person die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, daß also der Aussteller nicht verpflichtet ist, einen Domizilwechsel nur unter gleichzeitiger Benennung eines Domiziliaten zu begeben.

Aber auch für den Bezogenen läßt sich nicht eine Verpflichtung dahin konstruieren, daß er gehalten wäre, bei der Annahme eines unvollkommenen Domizilwechsels demselben einen Domiziliaten zu bestimmen. Das Gesetz drückt sich allerdings in dieser Hinsicht nicht deutlich genug aus. Es hat vielmehr auf den ersten Blick gerade den Anschein, als ob es eine Pflicht des Akzeptanten zur Domiziliatenbenennung statuieren wollte. Bestimmt doch die Wechselordnung in dem mehrfach zitierten Art. 24: „so ist .... dies vom Bezogenen bei der Annahme auf

dem Wechsel zu bemerken". Daß aber mit dieser Vorschrift keine Verpflichtung für den Bezogenen geschaffen werden sollte, geht aus dem zweiten Absatz des genannten Artikels hervor. Dort heißt es:

> „Ist dies (die Benennung eines Domiziliaten durch den Bezogenen bei der Annahme des Wechsels) nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle".

Diese ganze Ausdrucksweise, insbesondere daß es heißt: „so wird angenommen, daß der Bezogene leisten wolle", berechtigt zu dem Schlusse, daß es der Gesetzgeber in das freie Belieben des Trassaten gestellt wissen will, ob dieser einen Domiziliaten benennen will oder nicht, immer vorausgesetzt selbstverständlich, daß der Trassant schon einen unvollkommenen Domizilwechsel ausgestellt und von seiner Befugnis, ihn selbst zu einem vollkommenen zu machen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Bleibt der Domizilwechsel ein unvollkommener, weil weder der Aussteller noch der Bezogene angeben, durch welchen besonderen Zahlungsleister die Wechselverbindlichkeit am Domizile erfüllt werden soll, so wird vermutet, daß sich der Bezogene selbst zur Fälligkeitszeit am Domizile einfinden und dort die Zahlung der Wechselsumme leisten werde (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 WO.). Dies ist auch ganz berechtigt; denn er hätte ja von dem Rechte, bei der Annahme einen Domiziliaten zu benennen Gebrauch machen und damit die Vermutung abwehren können. Weil er dies nicht getan hat, ist er verpflichtet, am Domizile selbst zu zahlen.

Fassen wir nun das Resultat dieses Paragraphen kurz zusammen, so ergibt sich:

1. Berechtigt zur Angabe eines Domiziles ist der Aussteller; ein Dritter nur mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung.

2. Berechtigt zur Benennung eines Domiziliaten ist:

a) der Aussteller bei der Ausstellung,

b) der Bezogene bei der Annahme eines unvollkommenen Domizilwechsels.

II. Der Domiziliat.

§ 6.

Die Person des Domiziliaten.

Wenn wir im vorigen Paragraphen gesehen haben, wer zur Benennung eines Domiziliaten befugt ist, so soll uns jetzt die Frage beschäftigen, wen die Berechtigten als Zahlungsleister angeben können, welche Personen Domiziliatenstellung einnehmen dürfen. Dabei ist jedoch nie zu vergessen, daß es zum rechtlichen Begriffe des Domizilwechsels der Angabe eines Domiziliaten überhaupt nicht bedarf, daß also ein Domiziliat nicht benannt werden muß, sondern nur benannt werden kann.

Da die Wechselordnung selbst keine direkte Auskunft auf die Frage nach der Person des Domiziliaten gibt, so geht aus diesem Schweigen hervor, daß das Gesetz besondere Erfordernisse an die Person des Domiziliaten nicht gestellt wissen will. Die Fähigkeit, als Domiziliat zu fungieren, ist an besondere Voraussetzungen nicht geknüpft. Deshalb kann man als obersten Satz aufstellen:

Jede rechtsfähige Person kann von dem Aussteller beziehungsweise dem Akzeptanten eines unvollkommenen Domizilwechsels als Domiziliat benannt werden.

Bei näherer Betrachtung erweist sich aber diese Fassung als zu allgemein. Der aufgestellte Satz bedarf nämlich nach einer Richtung hin der Einschränkung. Allerdings ergibt sich diese nicht aus dem Gesetze, sondern

ist in dem Wesen des vollkommenen Domizilwechsels begründet. Denn bei diesem Wechsel handelt es sich nicht bloß darum, daß die Zahlung an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsorte geleistet wird, sondern außerdem noch darum, daß an dem Domizile ein Dritter an des Bezogenen Stelle die Wechselschuld erfüllt. Der Bezogene hat also den Domiziliaten anzuweisen, für ihn, den Akzeptanten, Zahlung zu leisten. Nun ist es aber ohne weiteres klar, daß niemand sich selbst anweisen kann, daß sich die Anweisung immer nur auf eine von dem Anweisenden verschiedene Person beziehen kann. Wir müssen also den oben genannten Satz dahin modifizieren:

Jede von dem Bezogenen verschiedene, rechtsfähige Person kann von den zur Benennung eines Domiziliaten Berechtigten als Domiziliat benannt werden.

Rechtsfähig muß der Domiziliat sein, um überhaupt mit rechtlicher Wirkung zahlen zu können. Keiner näheren Ausführung bedarf es, daß auch juristische Personen die Fähigkeit besitzen, als Domiziliaten benannt zu werden, gerade so gut wie physische Personen. In der Praxis dürfte es sogar das Häufigere sein, daß eine juristische Person Domiziliatenstellung einnimmt, da fast alle grösseren Bankinstitute, die ja in erster Linie als Domiziliaten in Betracht kommen, Aktiengesellschaften, also juristische Personen, sind.

Ist der Domiziliat rechtsfähig, so ist nicht auch noch erforderlich, daß er wechselfähig ist. Wechselfähigkeit braucht der Domiziliat deshalb nicht zu besitzen, weil für ihn eine Wechselverbindlichkeit gar nicht begründet wird. Wie schon in § 3 gezeigt, ist es auch nicht not-

wendig, daß eine am Domizile wohnhafte Person als Domiziliat namhaft gemacht wird; der Domiziliat braucht an dem angegebenen Zahlungsorte weder ein Geschäftslokal zu haben noch dort zu wohnen. Die Zahlung ist vielmehr ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wohnort des Domiziliaten an dem Domizile zu leisten und zu suchen.

Da der Domiziliat eine von dem Akzeptanten verschiedene Person sein muß, wird der Bezogene auch nicht dadurch zum Domiziliaten, daß er bei dem Domizile als besonderer Zahlungsleister angeführt wird Würde also der Wechzel z. B. lauten: Herrn Richard Flamming, Hannover; zahlbar bei Herrn Richard Flamming, Berlin, so wäre dieser Wechsel zwar nicht ungültig, aber als vollkommener Domizilwechsel könnte er nicht behandelt werden. Aber ein Domizilwechsel ist der Wechsel immerhin, da ja eine Verschiedenheit zwischen dem bei dem Namen des Bezogenen angegebenen Orte und dem Zahlungsorte vorliegt. Aber der Bezogene Flamming ist und bleibt Bezogener und leistet infolgedessen Zahlung als solcher beziehungsweise als Akzeptant, und nicht etwa als Domiziliat. Zur Erhaltung der Rechte gegen den Akzeptanten ist also in einem solchen Falle die Erhebung des Protestes mangels Zahlung nicht erforderlich, dessen es sonst beim vollkommenen Domizilwechsel bedarf (Art. 43 Satz 2 WO.).

Nicht einmal ein unvollkommener Domizilwechsel liegt vor, wenn die Wechseladresse lautet: Herrn Flamming, Hannover; zahlbar bei Herrn Flamming, Hannover. Selbstverständlich tut ein solcher Pleonasmus der Gültigkeit des Wechsels keinen Eintrag. Der Akzeptant ist zur Zahlung des Wechsels verpflichtet, ob

auf dem Wechsel ausdrücklich vermerkt ist, daß bei ihm Zahlung zu suchen ist, oder nicht. Und immer zahlt er als prinzipaler Wechselschuldner und nicht als Domiziliat.

Da als Domiziliat jede rechtsfähige Person außer dem Bezogenen benannt werden kann, so ist es auch möglich, daß andere zum Wechselverband gehörende Personen als Domiziliaten fungieren. Ein Grund, diese Personen ausnehmen zu wollen, könnte nicht eingesehen werden. Deshalb kann der Aussteller auch sich selbst oder der Bezogene den Aussteller als diejenige Person bezeichnen, die am Zahlungsorte die Zahlung leisten soll. Daß jedoch die bloße Angabe „zahlbar beim Aussteller" ohne Hinzufügung eines besonderen Domiziles zur Schaffung eines vollkommenen Domizilwechsels nicht genügt, wurde schon an anderer Stelle beleuchtet. Ohne angegebenes Domizil ist ein Domiziliat überhaupt undenkbar. Wenn aber der Aussteller in richtiger und einwandfreier Weise als Domiziliat bezeichnet worden ist, so hat dies zur natürlichen Folge, daß der Wechsel ein vollkommener Domizilwechsel ist, und daß demnach die Zahlung der Wechselsumme in dem Geschäftslokale oder in der Wohnung des Ausstellers gesucht und geleistet werden muß.

Es kann sich auch so treffen, daß der Inhaber des Wechsels als Domiziliat benannt ist. Denn weder in Art. 43 WO. noch an irgend einer anderen Stelle ist bestimmt, daß der Domiziliat eine von dem Wechselgläubiger verschiedene Person sein müsse. Und aus der Natur des Wechsels beziehungsweise des Domizilwechsels läßt sich diese Ansicht nicht rechtfertigen, die Natur des vollkommenen Domizilwechsels ergibt vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Bezogenen. Ist nun der Domiziliat zugleich Inhaber des Wechsels, so ist der

Wechselgläubiger gleichzeitig derjenige, der an dem Domizile die Wechselsumme für den Akzeptanten zu zahlen hat. Nicht aber wird er darum zum Wechselschuldner. Denn ein solcher ist der Domiziliat nicht. Verpflichtet ist immer der Akzeptant, der infolgedessen dafür zu sorgen hat, daß bei dem Domiziliat-Inhaber Deckung vorhanden ist. Dies geschieht entweder so, daß der Akzeptant bei dem Domiziliaten ein Guthaben unterhält, das zur Deckung dient, oder aber so, daß er dem Domiziliaten den Betrag der Wechselsumme einsendet. Es kommt also das eigenartige Resultat zu Tage, daß der Akzeptant die Wechselsumme dem Inhaber des Wechsels übersendet, während sich die Wechselschuld doch sonst als Holschuld und nicht als Bringschuld darstellt. Es ist aber wohl zu beachten, daß der Akzeptant dem Wechselinhaber die Wechselsumme nicht deshalb überbringt, weil er Wechselinhaber, sondern nur deswegen, weil er Domiziliat ist. Deshalb ist es ungenau zu sagen die Wechselschuld werde hier zu einer Bringschuld. Die Wechselschuld ist und bleibt eine Holschuld; aber die Verpflichtung, die der Akzeptant dem Domiziliaten gegenüber hat, ist eine Bringschuld. Durch das Zusammentreffen von Domiziliat und Inhaber erübrigt es sich aber, daß sich der letztere die Wechselsumme beim Domiziliaten holt, da er ja sonst Zahlung bei sich selber suchen müßte. Die Tatsache, daß bei einem Zusammentreffen von Wechselinhaber und Domiziliat dem Wechselgläubiger die Wechselsumme überbracht werden muß, ändert demnach an der Natur der Wechselschuld als einer Holschuld nichts.

Fungiert ein Indossant als Domiziliat, so hat dieser an des Bezogenen Stelle die Zahlung an den Wechsel-

gläubiger zu leisten. Zahlt der Indossant ohne irgend welche Erklärung, so gilt seine Zahlung nicht etwa als die eines Indossanten, also eines Wechselgaranten, sondern als eine solche des Akzeptanten durch den Domiziliaten. Will er nicht als Domiziliat zahlen, sondern als Indossant, so hat er dies ausdrücklich zu erklären.

Wie nun die Wechselordnung keine Bestimmung über die Person des Domiziliaten überhaupt enthält, so fehlt es auch an Vorschriften über die Art der Benennung des Domiziliaten. In analoger Anwendung von Art. 4 Ziff. 5 und 7 WO. muß man jedoch die Angabe des Namens des Domiziliaten oder die Angabe seiner Firma verlangen. Ist weder eine physische noch eine juristische Person mit Namen oder Firma benannt, so liegt auch ein vollständiger Domizilwechsel nicht vor; die bei dem Domizile stehende Bezeichnung dient dann nur zur näheren Charakterisierung des Zahlungsortes (vgl. ROHG. Bd. 3 S. 299, Bd. 4 S. 57, RG. Bd. 48 S. 139). Auch muß der Domiziliat, ebenso wie das Domizil selbst, deutlich als solcher angegeben sein; d. h. es muß objektiv erkennbar sein, daß die bei dem Domizile angegebene Person an des Bezogenen Stelle die Zahlung an dem Zahlungsorte leisten wird. Wie schon in § 4 a. E. erwähnt, wird der Domiziliat meist durch die Ausdrücke „zahlbar durch“ oder „zahlbar bei“ gekennzeichnet. Obwohl es zweifelhaft sein könnte, ob „zahlbar bei“ zur Kennzeichnung des Domiziliaten genügend ist, dieser Ausdruck nicht vielmehr die nähere Beschreibung des Domiziles, also des Ortes, wo bezahlt werden soll, wiedergibt, hat sich doch Theorie und Praxis für die Gültigkeit des Ausdruckes „zahlbar bei“ als einer Bezeichnung des Domiziliaten ausgesprochen, da im Wechsel-

verkehre „zahlbar bei“ ebenso üblich ist, wie „zahlbar durch“ (vgl. ROHG. Bd. 9 S. 421, RG. Bd. 28 S. 103). Ueberhaupt ist in erster Linie auf die Anschauungen des Verkehres abzustellen bezüglich der Frage, ob der zur Einführung des Domiziliaten gebrauchte Ausdruck und die Benennung des Domiziliaten selbst als genügend zu erachten ist. So hat das Reichsgericht mit Recht entschieden, daß ein den Vermerk „zahlbar bei der Direktion der Diskontogesellschaft Berlin“ enthaltender Wechsel ein vollkommener Domizilwechsel ist. „Denn die „Direktion der Diskontogesellschaft“ in Berlin ist die Firma einer allgemein bekannten, Bankgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaft in Berlin“ (Sörgel, Rechtsprechung 1907 S. 888 zu Art. 43 WO., RG. I, 13. Februar 1907).

Anders steht es mit „zahlbar auf . . .“, „zahlbar in dem Bureau“, „Kontor,“ „Kassenlokal“ u. ä. von N. N. Diese Ausdrücke dienen nur dazu, das Domizil näher zu charakterisieren, bezeichnen also den Ort, d. h. hier die Stelle innerhalb einer Ortschaft, wo die Bezahlung von dem Bezogenen geleistet werden soll (vgl. RG. Bd. 28 S. 103). Ebenso ist es aber aufzufassen, wenn das Domizil lautet: „zahlbar an der Gewerbekasse“. Daß hier die Gewerbekasse als Domiziliat fungieren soll, ist nicht ersichtlich, „zahlbar an“ stellt sich vielmehr lediglich als eine Ortsbezeichnung dar. Deshalb ist RG. Bd. 1 S. 17 nicht beizupflichten, wenn es dort heißt: „Die Bemerkung „zahlbar an der Gewerbekasse“ kann daher nur dahin gedeutet werden: „zahlbar an dieser Kasse durch den hierzu berufenen Vertreter oder Angestellten der Genossenschaft““. (Vgl. Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 24.)

Die Benennung mehrerer Domiziliaten wurde schon in § 4 erörtert.

§ 7.

Die rechtliche Stellung des Domiziliaten.

Bei der Betrachtung der rechtlichen Stellung des Domiziliaten ist als oberster Satz zu betonen, daß der Domiziliat in keinem wechselmäßigen Verhältnisse zu dem Bezogenen beziehungsweise Akzeptanten und selbstverständlich noch weniger zu dem Trassanten steht. Der besondere Zahlungsleister gehört überhaupt nicht zu den Personen des Wechselverbandes, weder als Wechselberechtigter noch auch als Wechselverpflichteter. Daraus ergibt sich als sehr wichtige Konsequenz, daß der Domiziliat im Wechselprozesse zur Zahlung der Wechselsumme nicht angehalten werden kann, nicht einmal von dem Bezogenen. Ja, von seiten des Wechselgläubigers kann er überhaupt nicht zur Zahlung gezwungen werden, auch nicht im Wege einer gewöhnlichen zivilprozessualen Klage. Denn diesem gegenüber hat der Domiziliat gar keine Verpflichtung zur Zahlung. Der Domiziliat kann die Bezahlung verweigern, und wird dies auch tun, wenn für Deckung nicht gesorgt ist, ohne daß sich der Wechselgläubiger an ihn halten könnte. Diesem gegenüber ist der Akzeptant und mangels Zahlung die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, aber niemals der Domiziliat. Auf der anderen Seite ist aber der Wechselgläubiger verpflichtet, die Zahlung bei dem angegebenen Domiziliaten zu suchen.

Eine Verpflichtung zur Zahlung kann den Domiziliaten aber gegenüber dem Akzeptanten treffen. Diese Verpflichtung ist jedoch keine wechselmäßige, sondern eine zivilrechtliche. Das Rechtsgeschäft, das dieser

zivilrechtlichen Verpflichtung des Domiziliaten zu Grunde liegt, kann der verschiedensten Art sein, und durch jeden Obligationsgrund gebildet werden, durch den ein Deckungsverhältnis überhaupt begründet werden kann; Auftrag und Anweisung sind jedoch diejenigen Rechtsgeschäfte, durch welche in den meisten Fällen jene Zahlungsverpflichtung des Domiziliaten geschaffen wird.

Wie in § 5 dargelegt wurde, steht die Berechtigung zur Benennung eines Domiziliaten sowohl beim Trassanten wie beim Akzeptanten. Macht nun der erstere von seiner Berechtigung Gebrauch und stellt demgemäß einen vollkommenen Domizilwechsel aus, so heißt das soviel als: der Bezogene wird angewiesen, an dem angegebenen Domizile durch den bezeichneten Domiziliaten die Wechselsumme zu bezahlen. Mit der Annahme dieses Wechsels billigt der Trassat den ihm so erteilten Zahlungsauftrag. Nun ist es aber klar, daß der Akzeptant durch den Domiziliaten nur insofern bezahlen kann, als er in einem Rechtsverhältnis zu diesem steht, das den Domiziliaten zur Zahlung verpflichtet. Deshalb weist der Aussteller eines vollkommenen Domizilwechsels den Akzeptanten nicht bloß an, die Zahlung am Domizile zu leisten, sondern auch, mit dem von ihm, dem Aussteller, bezeichneten Domiziliaten ein Rechtsverhältnis einzugehen, durch welches dieser zur Zahlung der Wechselsumme für den Akzeptanten gehalten ist. Für den Akzeptanten erübrigt es sich, ein solches spezielles Verhältnis einzugehen, wenn er dem Domiziliaten schon vorher generell den Auftrag erteilt hat, auf ihn, den Akzeptanten gezogene Wechsel zu bezahlen, und zwar als Domiziliat zu bezahlen.

In der Praxis erfolgt diese Erteilung eines generellen

Auftrages sehr häufig, namentlich in der Art, daß ein Bankhaus, bei dem der Bezogene ein Guthaben unterhält, angewiesen wird, alle von dem Besitzer des Guthabens akzeptierten und bei dem Bankhaus domizilierten Wechsel zu honorieren. Stellt nun der Trassant einen unvollkommenen Domizilwechsel aus, so bezeichnet der Akzeptant jenes Bankhaus als den Domiziliaten. Liegt ein genereller Auftrag nicht vor, so übernimmt der Akzeptant mit der Bezeichnung eines Domiziliaten die Verpflichtung, mit diesem ein spezielles zivilrechtliches Verhältnis einzugehen, durch das der Domiziliat dem Akzeptanten gegenüber verpflichtet ist, den Wechsel an des Akzeptanten Stelle zu bezahlen.

Wohl zu beachten ist, daß der Domiziliat zu dem Aussteller des Wechsels in absolut kein Verhältnis tritt, nicht einmal dann, wenn ihn der Trassant selbst als den Zahlungsleister bezeichnet hat.

Sowohl wenn der Wechsel von vorn herein ein vollkommener Domizilwechsel war, als auch, wenn er ein solcher erst durch den Akzeptanten bei der Annahme wurde, ist der Akzeptant verpflichtet, am Domizile durch den Domiziliaten zu zahlen. Da dies aber nur auf Grund eines schon bestehenden oder speziell eingegangenen, auf Bezahlung der Wechselsumme gerichteten Rechtsverhältnisses zwischen dem Akzeptanten und Domiziliaten möglich ist, erhebt sich bezüglich des speziell eingegangenen Verhältnisses die Frage, wodurch dieses Verhältnis zur Entstehung gelangt.

Nun ist vor der Annahme des Wechsels der Trassat bekanntlich gar nicht wechselmäßig verpflichtet. Daraus ergibt sich zunächst, daß die dem Domizilwechsel eigene Haftung für die Bezahlung der Wechselsumme am Domizile

durch den Domiziliaten vor der Akzeptation durch den Bezogenen für diesen gar nicht besteht. Darum kann auch vor diesem Zeitpunkt ein auf Zahlung der Wechselsumme gehendes Rechtsverhältnis zwischen dem Trassaten und dem Domiziliaten gar nicht vorhanden sein. Zahlt nun bei einem nichtakzeptierten Domizilwechsel der Domiziliat die Wechselsumme, ohne daß er von dem Bezogenen Deckung erhalten hätte, so kann er Schadloshaltung nicht etwa von dem Trassaten verlangen; er muß sich vielmehr an den Aussteller des Wechsels wenden, da er ja diesfalls in dessen Interesse gehandelt hat.

Die wichtige Frage ist nun die, ob mit der Annahme eines vollkommenen Domizilwechsels beziehungsweise mit der bei der Annahme eines unvollkommenen Domizilwechsels durch den Akzeptanten erfolgenden Benennung eines Domiziliaten jenes Rechtsverhältnis, das den Domiziliaten zur Zahlung der Wechselsumme gegenüber dem Akzeptanten verpflichtet, von selbst zur Entstehung gelangt. Dies muß jedoch verneint werden. Denn durch das Akzept wird der vom Trassanten bezeichnete Domiziliat nur genehmigt, der Akzeptant verspricht nur, daß er für die Zahlung durch den Domiziliaten sorgen werde. Etwas weiteres enthält das Akzept nicht. Aehnlich verhält es sich bei der Annahme eines unvollkommenen Domizilwechsels und der dabei erfolgenden Bezeichnung des Domiziliaten durch den Akzeptanten. Auch mit dieser Bezeichnung sagt der Akzeptant nichts anderes, als daß er für die Zahlung des Wechsels durch den Domiziliaten einstehe, ohne damit irgend ein Verhältnis zu dem Domiziliaten zu begründen. Es muß also verlangt werden, daß der Akzeptant den Domiziliaten davon benachrichtigt, daß der Wechsel bei dem Domiziliaten zahlbar sei, und

daß er ihn gleichzeitig beauftragt oder anweist, die Wechelsumme am Verfalltage zu begleichen, oder wenigstens ein anderes Rechtsgeschäft mit dem Domiziliaten abschließt, kraft dessen der Domiziliat dem Akzeptanten gegenüber zur Zahlung der Wechselsumme gehalten ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Domiziliat eine Deckungsklage nicht auf den Domizilvermerk mit seiner Benennung als Domiziliaten oder auf die wirklich geleistete Zahlung gründen kann, er muß vielmehr das zwischen ihm und dem Akzeptanten vorliegende Rechtsgeschäft darlegen.

Während im Innenverhältnis zwischen dem Domiziliaten und Trassaten das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ins Auge zu fassen ist, stellt sich der Domiziliat hinsichtlich der Zahlung Dritten gegenüber als Stellvertreter des Trassaten dar ohne Rücksicht darauf, ob ein derartiges Rechtsverhältnis zwischen Domiziliat und Trassat vorliegt. Zahlt der Domiziliat nicht, so hat der Akzeptant den Schaden den Wechselgläubigern gegenüber zu tragen. Ist aber infolge des Rechtsverhältnisses zwischen Domiziliat und Trassat ersterer dem Akzeptanten gegenüber zur Zahlung verpflichtet, so hat im Verhältnis dieser beiden Personen zueinander der Domiziliat den Schaden allein zu tragen; der Domiziliat haftet also dem Akzeptanten für allen Schaden, der diesem infolge der Nichteinlösung des Wechsels oder infolge unvollständiger Leistung entstanden ist.

III. Wirkungen der Domizilierung.

§ 8.

Allgemeines.

Da der Domizilwechsel in erster Linie eben auch ein Wechsel ist, so bestimmen sich die Rechtswirkungen desselben zunächst auch nach den allgemeinen Vorschriften. Eine Verschiedenheit in den Wirkungen kann sich nur insofern ergeben, als der Zahlungsort bei dem Domizilwechsel ein von dem gesetzlich präsumierten Zahlungsort verschiedener Ort ist und als ein besonderer Zahlungsleister auf dem Wechsel benannt ist. Die Domizilierung hat einen Einfluß nur auf die Zahlungsmodalität; alle anderen Wechselakte bleiben ebendieselben wie bei der gewöhnlichen Tratte.

Während bei der letzteren der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Domizil des Wechsels gilt, ist bei der domizilierten Tratte der Zahlungsort von diesem allgemeinen Wechseldomizile verschieden: es ist ein besonderes Domizil angegeben. Das hat die Wirkung, daß die Zahlung nicht an dem präsumierten Wohnorte des Bezogenen, sondern an dem besonderen Wechseldomizile zu suchen und zu leisten ist, sei es daß der Bezogene beziehungsweise Akzeptant selbst sich am Domizile einfindet und bezahlt — dies wird be dem unvollkommenen Domizilwechsel angenommen —, oder daß ein Domiziliat angegeben ist, der für den Akzeptanten die Zahlung am Domizile leisten soll. Im letzteren

Falle hat der Wechselgläubiger die Zahlung am Domizile beim Domiziliaten zu suchen. Der Wechselgläubiger ist nicht berechtigt, an dem tatsächlichen oder wechselrechtlich vermuteten Wohnorte des Bezogenen Zahlung zu verlangen. Und ebensowenig ist er selbstverständlich befugt, sich unter Umgehung des benannten Domiziliaten an den Akzeptanten selbst zu wenden, sei es an dessen Wohnort oder an dem Domizile. Es ist vielmehr die prinzipalste Wirkung einer vollkommenen Domizilierung, daß die Zahlung der Wechselsumme nur am Domizile und beim Domiziliaten gesucht werden kann. Die Forderung der Regreßsumme bleibt hierdurch selbstverständlich unberührt.

Da nach § 603 ZPO. Wechselklagen sowohl bei dem Gerichte angestellt werden können, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als auch bei dem Gerichte des Zahlungsortes, ergibt sich für den Domizilwechsel, daß durch die Angabe eines Domiziles der Gerichtsstand an diesem Domizile begründet wird.

Auch für den Aussteller des Wechsels hat die Domizilierung eine besondere Wirkung. Den Inhalt des Domizilwechsels bildet auch ein Zahlungsauftrag, wie dies bei der Tratte eben überhaupt der Fall ist. Bei dem Domizilwechsel wird aber der Bezogene angewiesen, nicht an seinem Wohnorte wie bei der gewöhnlichen Tratte, sondern an einem von diesem Orte verschiedenen Orte, dem Domizile, zu zahlen. Bei dem vollkommenen Domizilwechsel kommt noch dazu, daß der Auftrag auch auf Zahlung durch einen anderen als den Akzeptanten, auf Zahlung durch den Domiziliaten lautet. Durch die Erteilung dieses Auftrages übernimmt der Aussteller die Garantie dafür, daß die Einlösung des Wechsels an dem

Domizile und (bei dem vollkommenen Domizilwechsel) durch den Domiziliaten erfolge.

Des ferneren ruht auch auf jeder anderen Wechselperson (Remittent, Indossant), die einen mit einem Domizilvermerk versehenen Wechsel weiter begibt, dieselbe Haftung jedem späteren Wechselinhaber gegenüber. Dies ergibt sich aus der Garantiefunktion des Indossaments. Es haftet also auch der Indossant dafür, daß der Wechsel am gehörigen Orte, m. a. W. am Domizile gezahlt werde. Diese Haftung ist aber nicht etwa eine akzessorische neben der des Ausstellers, sondern eine durchaus selbständige, von der Haftung des Ausstellers gänzlich unabhängige, und bezieht sich nicht mehr auf die Wechselsumme, sondern auf die Regreßsumme.

Andererseits übernimmt der Bezogene schon durch die Annahme des Domizilwechsels wechselmäßig die Verpflichtung, den Wechsel an dem Domizile zu bezahlen. Bei dem unvollkommenen Domizilwechsel geht seine Verpflichtung dahin, daß er selbst zur Verfallzeit den Wechsel an dem Domizile zahlen werde (Art. 24 Satz 2 WO.). Bei dem vollkommenen Domizilwechsel richtet sich seine Verpflichtung auf die Bezahlung der Wechselsumme am Domizile durch den Domiziliaten (Art. 24 Satz 1 WO.). Einer besonderen Genehmigung der Domizilierung durch den Bezogenen bedarf es nicht. Eine solche Genehmigung ist vielmehr schon in der Annahme eines mit einem Domizilvermerke versehenen Wechsels enthalten.

Der Akzeptant eines Domizilwechsels ist im übrigen genau so verpflichtet .wie der Akzeptant einer gewöhnlichen Tratte, also sowohl dem Aussteller des Wechsels gegenüber wie gegenüber dem Remittenten und rechtmässigen Indossatar. Er haftet schlechterdings deshalb,

weil er einen mit einem Domizilvermerk versehenen Wechsel angenommen hat, also aus seinem Akzept. Auf dieses stützen Aussteller, Remittent und Indossatar ihren Anspruch auf Bezahlung des Wechsels am Domizile und durch den Domiziliaten.

Was endlich die Bedeutung der Domizilierung für den Inhaber des Wechsels angeht, so hat der Inhaber eines unvollständigen Domizilwechsels die Zahlung nicht am Wohnorte des Bezogenen beziehungsweise Akzeptanten, sondern an dem auf dem Wechsel angegebenen besonderen Zahlungsorte zu suchen. Bleibt die Zahlung aus, so ist am Domizile auch Protest zu erheben; nötigenfalls, wenn nämlich der Akzeptant am Domizile nicht zu treffen ist, durch Windprotest. Der Inhaber eines vollkommenen Domizilwechsels hat die Zahlung selbstverständlich auch am Domizile zu suchen, aber nicht bei dem Bezogenen, sondern in dem Geschäftslokale oder der Wohnung des Domiziliaten. Hier ist der Wechsel erforderlichenfalls auch zu protestieren.

§ 9.

Die Präsentation zur Annahme. Der Protest mangels Annahme.

Die Präsentation zur Annahme geschieht bei dem Domizilwechsel gerade so wie bei jedem anderen Wechsel. Auch jener ist am Wohnorte des Bezogenen zum Akzepte zu präsentieren. Denn die Beifügung des Domiziles hat ja nicht die Bedeutung, daß an dem Domizile der Wechsel zur Annahme präsentiert werden müsse, sondern nur die, daß dort die Zahlung zu erfolgen habe. Und vollends klar ist es, daß der Domizilwechsel nicht

dem Domiziliaten, sondern dem Bezogenen zur Annahme präsentiert wird. Denn der Domiziliat ist ja nur die Person, welche an des Bezogenen Stelle Zahlung zu leisten hat und den Wechselgläubigern gegenüber absolut nicht verpflichtet ist. Ihnen haftet vielmehr der Akzeptant. Den Wechsel annehmen kann nur der, den die Wechselverpflichtung treffen soll. Dies ist aber der Bezogene, nicht der Domiziliat. Wenn aber der Bezogene wechselmäßig verpflichtet werden soll, dann muß ihm der Wechsel zur Annahme vorgezeigt werden; dies kann aber auch bei dem Domizilwechsel nur an dem Wohnorte des Bezogenen geschehen. So liegt also gar kein Grund vor, die Präsentation zur Annahme beim Domizilwechsel einer von den sonstigen Bestimmungen abweichenden Regelung zu unterwerfen, die Art und insbesondere auch der Ort der Präsentation zur Annahme ist also beim Domizilwechsel von der bei der gewöhnlichen Tratte nicht verschieden, weder bei dem unvollkommenen noch auch bei dem vollkommenen. Auch beim Domizilwechsel kann das Akzept nur bei dem Bezogenen an dessen präsumierten Wohnorte gesucht und nur von dem Bezogenen erteilt werden.

Immerhin könnte nun noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht neben dem Akzept des Trassaten noch das des Domiziliaten gefordert werden müsse. Wenn man von der Erwägung ausgeht, daß bei einem vollkommenen Domizilwechsel die Zahlung nicht bei dem Bezogenen, sondern bei dem Domiziliaten gesucht werden muß und daß der Wechselgläubiger doch ein Interesse daran hat, zu erfahren, ob die Zahlung zur Verfallzeit bei dem Domiziliaten auch erlangt werden kann, könnte man zu der Annahme eines Akzeptes des Domiziliaten

gelangen. Dient doch die ganze Institution des Akzeptes dazu, für die Zahlung des Wechsels Sicherheit zu haben beziehungsweise zu bekommen. Man könnte um so eher geneigt sein, einer derartigen Beweisführung das Wort zu reden, als die Wechselordnung selbst eine direkte Antwort auf die Frage nach dem Akzepte des Domiziliaten nicht gibt. Wenn man sich jedoch das Wesen und den Zweck des vollkommenen Domizilwechsels vor Augen hält, so werden wir von einer Akzeptierung des Wechsels durch den Domiziliaten absehen müssen. Denn den Domiziliaten trifft wie schon mehrfach erwähnt, gar keine Wechselverpflichtung; er ist nur dazu berufen, den Akzeptanten bei der Zahlung zu vertreten. Treffend sagt Braun S. 86: „Der Domiziliat dient zur Aufhebung einer wechselrechtlichen Verpflichtung, nicht zur Begründung einer solchen." Welchen Zweck sollte denn neben dem Akzepte des Bezogenen die Annahme durch den Domiziliaten erfüllen? Wer nicht haftet, wer frei von jeder wechselmäßigen Verpflichtung ist, kann und braucht auch nicht zu akzeptieren. Und da der Domiziliat auch nicht etwa neben dem Akzeptanten, also weder selbständig noch akzessorisch haftet, bedarf es auch nicht seines Akzeptes neben dem des Bezogenen, so wenig wie er selbständig als Domiziliat den Wechsel anzunehmen hat. Der akzeptierende Bezogene haftet ja nicht bloß für die rechtzeitige Bezahlung des Wechsels, sondern auch für die Bezahlung am gehörigen Orte durch den angegebenen Zahlungsleister.

Eine selbständige Akzeptation des Wechsels durch den Domiziliaten bewirkt nicht einmal eine Haftung des Domiziliaten, da sie sich eben als Annahme eines Nicht-Bezogenen darstellt. Ein Akzept des Domiziliaten neben

einem solchen des Bezogenen ist aber ebenfalls nicht nur unnötig und überflüssig, sondern gibt auch zu weiteren Folgerungen Anlaß. Erklärt nämlich der Domiziliat unrichtigerweise auf dem Wechsel die Annahme des von dem Trassanten schon akzeptierten Wechsels, so stehen nunmehr auf dem Wechsel zwei Akzeptanten, welche die Haftung für die Bezahlung des Wechsels übernehmen wollen. Hiermit hört der Domiziliat auf, ein solcher zu sein und er haftet als Mitunterzeichner des von dem Bezogenen herrührenden Akzeptes. Keiner näheren Erörterung wird es bedürfen, daß es dem Domiziliaten, wie jedem Dritten unbenommen ist, als Ehrenakzeptant aufzutreten, wenn der Wechsel bei dem Bezogenen mangels Annahme protestiert wurde. Hier gelangen dann Art. 56 ff. WO. zur Anwendung.

Der Inhaber eines Domizilwechsels kann also, wie gezeigt, dessen Annahme suchen geradeso wie der Inhaber einer gewöhnlichen Tratte. Der Wechselgläubiger muß demgemäß denjenigen, den er aus dem Wechsel verpflichten will, das ist den Bezogenen, aufsuchen und er muß ihn da suchen, wohin ihn der Wechsel weist, das ist an dem bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebenen Orte. Wird hier der Domizilwechsel von dem Trassaten nicht akzeptiert, so kann der Wechselinhaber wie bei der gewöhnlichen Tratte Protest mangels Annahme erheben und vom Indossanten und Aussteller Sicherheitsleistung verlangen. Wenn der Wechselinhaber auf den Regreß mangels Annahme Verzicht leisten will, so kann er selbstverständlich auch beim Domizilwechsel von der Präsentation zur Annahme Abstand nehmen. Es ist aber klar, daß es sich auch beim Domizilwechsel als zweckmäßig und vorteilhaft

erweist, wenn der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme präsentiert wird, und zwar nicht bloß deswegen, weil die Präsentation zur Annahme schon im allgemeinen Bedingung ist für den Anspruch auf Sicherheitsleistung, wegen verweigerten Akzeptes, sondern namentlich auch deshalb, weil der Bezogene nur dann, wenn ihm der Domizilwechsel zur Annahme präsentiert wurde, in genügender Weise in Stand gesetzt wird, die zur Zahlung der Wechselsumme erforderlichen Geldmittel zur Verfallzeit am Domizile bereit zu halten. Dies kann dann dadurch geschehen, daß er dem von ihm oder von dem Aussteller bezeichneten Domiziliaten die Deckung übersendet oder daß er sich selbst zur Verfallzeit am Domizile einfindet und den Wechsel einlöst.

Wenn nun auch eine Präsentationspflicht beim Domizilwechsel begrifflich nicht besteht, so kann der Trassant einer domizilierten Tratte doch eine solche Präsentationspflicht festsetzen (Art. 24 Abs. 2 S. 1 WO.). Nur von dem Aussteller kann diese Verpflichtung dem Remittenten und den Indossataren auferlegt werden. Der Indossant ist nicht dazu befugt. Würde er trotzdem eine solche Klausel beifügen, so wäre sie als nicht geschrieben zu erachten (vgl. Grünhut Bd. 2 S. 199 Anm. 5). Durch die vom Aussteller vorgeschriebene Präsentationspflicht wird es zu einer Bedingung des Regresses gegen Aussteller und Indossanten gemacht, daß der Wechsel entweder innerhalb einer speziell angegebenen Präsentationsfrist oder mindestens vor der Fälligkeit dem Bezogenen zur Akzeptation vorgelegt werde (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 WO.). Wurde von keinem Inhaber des Domizilwechsels der vom Aussteller vorgeschriebenen Präsentationspflicht genügt, so geht der Regreß gegen alle Vormänner

verloren. Nicht bloß der Aussteller, sondern auch die Indossanten werden von ihrer Regreßpflicht befreit. Bei den letzteren erscheint dies in sofern eigentümlich, als sie ja eine Verpflichtung zur Präsentation zwecks Annahme selbständig nicht vorschreiben können. Aber nach dem Willen des Gesetzes soll eben die Regreßpflicht der Indossanten an die gleichen Bedingungen geknüpft sein wie diejenige des Ausstellers. Grünhut Bd. 2 S. 200 Anm. 7 WO. bemerkt mit Recht, daß andernfalls unter den Nachmännern des Trassanten Streit entstehen würde, wer an der Nichterfüllung der vom Trassanten gesetzten Bedingungen die Schuld, daher auch den Schaden zu tragen habe.

Soll also der Verlust des Regresses vermieden werden, so ist der Domizilwechsel, in welchem der Aussteller die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben hat, dem Bezogenen zur Akzeptation vorzulegen. Verweigert er das Akzept, so ist Protest mangels Annahme zu erheben. Dies selbstverständlich auch dann, wenn er, ohne den Wechsel anzunehmen, dem unvollkommenen Domizilwechsel einen Domiziliaten hinzufügt. Allerdings ist der Zweck der vom Aussteller vorgeschriebenen Präsentation gewöhnlich der, daß der Bezogene des Domizilwechsels angeben kann, durch wen er am Domizile die Zahlung leisten will, beziehungsweise um zu erfahren, ob er selbst als Zahlungsleister auftreten oder durch einen anderen zahlen will. Aber darum ist mit der Benennung eines Domiziliaten noch lange nicht die Akzeptation des Wechsels erfolgt. Und es ist auch möglich, daß der Aussteller eines Domizilwechsels, obwohl er seinerseits schon einen Domiziliaten angegeben hat, doch noch die Präsentation zur Annahme vorschreibt. Wenn auch hier der wirtschaftliche Zweck, den die vom

Aussteller vorgeschriebene Präsentation in erster Linie verfolgt, entfällt, so stellt das Gesetz doch ganz allgemein die Bestimmung auf, daß der Aussteller eines Domizilwechsels in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben kann. Er kann dies also auch dann tun, wenn er selbst einen Domiziliaten benannt hat. Auf der anderen Seite ist der Akzeptant zur Benennung eines Domiziliaten nicht verpflichtet. Er kann also einen unvollkommenen Domizilwechsel annehmen, ohne dabei einen Domiziliaten anzugeben. Es gibt also nicht etwa einen Protest mangels Benennung des Domiziliaten. Denn es steht dem Wechselgläubiger absolut kein Recht darauf zu, daß der Akzeptant eine Person angebe, die an seiner Stelle die Zahlung an dem Domizile leisten soll. Das Recht des Wechselgläubigers beschränkt sich darauf, daß überhaupt an dem Domizile gezahlt wird.

§ 10.

Die Präsentation zur Zahlung. Der Protest mangels Zahlung.

Durch den Domizilvermerk wird der Zahlungsort des Wechsels an eine von dem gesetzlich vermuteten Zahlungsort verschiedene Ortschaft verlegt. An diesem Orte ist von dem Wechselinhaber die Zahlung zu suchen. Demgemäß bestimmt auch Art. 43 WO.:

> „Domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren . . .“

Hier ist zunächst ausgesprochen, daß die Präsentation zur Zahlung am Domizile, und nicht am Wohnorte des Bezogenen zu erfolgen hat. Ferner ist bestimmt, daß die Präsentation zur Zahlung bei vollkommenen Domizilwechseln gegenüber dem Domiziliaten geschehen muß, und nicht gegenüber dem Bezogenen. Wohl ist der Akzeptant der Hauptschuldner des Wechsels, aber durch die Angabe eines Domiziliaten sind die Indossatare gehalten, Zahlung in erster Linie bei dem Domiziliaten zu suchen. Durch die Abnahme eines vollkommenen Domizilwechsels erklärt sich der Indossatar bereit, die Zahlung am Domizile beim Domiziliaten zu suchen. Der Wechsel ist also dem Domiziliaten zur Zahlung zu präsentieren. Er braucht nicht außer bei dem Domiziliaten noch bei dem Trassaten präsentiert zu werden (ROHG. Bd. 18 S. 327). Ist ein Domiziliat nicht genannt, so wird angenommen, daß der Akzeptant die Zahlung am Domizile selber leisten wolle (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 WO.). Infolgedessen spricht das Gesetz an der oben zitierten Stelle auch aus, daß bei unvollkommenen Domizilwechseln die Präsentation zur Zahlung dem Bezogenen gegenüber zu erfolgen habe. Und zwar kann die Präsentation auch hier ebenfalls nur am Domizile, und nicht am Wohnorte des Bezogenen, geschehen. Nicht einmal mit Einwilligung des Akzeptanten kann der Wechsel an einem anderen Orte, d. h. in einer anderen Ortschaft, präsentiert werden. Nach Art. 91 WO. ist die Präsentation zur Zahlung in dem Geschäftslokale und, in Ermangelung eines solchen, in der Wohnung des Bezogenen beziehungsweise Domiziliaten vorzunehmen. Mit beiderseitigem Einverständnis zwischen Wechselgläubiger und Akzeptant (oder Domiziliat) kann die

Präsentation auch in einer anderen Lokalität, z. B. der Börse, geschehen.

Wird Zahlung nicht erlangt, so bedarf es schon beim gewöhnlichen gezogenen Wechsel zur Ausübung des Regresses gegen Aussteller und Indossanten der Aufnahme eines Protestes über die erfolgte Präsentation zur Zahlung und die Nichterlangung der Zahlung (Art. 41 WO.). Dies gilt selbstverständlich auch für den domizilierten Wechsel. Nur der Ort, wo protestiert wird, und die Person, gegenüber der protestiert wird, sind beim vollkommenen Domizilwechsel von der gewöhnlichen Tratte verschieden; beim unvollkommenen Domizilwechsel trifft diese Verschiedenheit nur bezüglich des Ortes zu. An demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, muß auch der Protest erhoben werden. Denn da die Wechselsumme am Domizile und nicht am Wohnorte des Bezogenen zu leisten ist, so ergibt sich, daß der Protest mangels Zahlung auch nicht am Wohnorte des Bezogenen, sondern nur am Domizile erhoben werden kann. In Art. 43 Satz 1 WO. ist dies außerdem noch gesetzlich vorgeschrieben. Bezüglich der Frage, welcher Person gegenüber der Protest mangels Zahlung zu erfolgen hat, müssen wir den Satz 2 des zitierten Artikels ins Auge fassen:

> „Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.“

Wenn das Gesetz hier von „rechtzeitiger Protesterhebung beim Domiziliaten“ spricht, so geht daraus

hervor, daß bei vollkommenen Domizilwechseln die Protesterhebung dem Domiziliaten gegenüber zu erfolgen hat. Beim unvollkommenen Domizilwechsel, bei dem ein Domiziliat ja nicht benannt ist, erfolgt die Protesterhebung gegenüber dem Bezogenen am Domizile. Der Wechselinhaber hat am Domizile den Akzeptanten des Wechsels aufzusuchen, wenn es sich um einen unvollkommenen Domizilwechsel handelt, und wenn er Zahlung nicht erlangt, gegenüber dem Akzeptanten Protest erheben zu lassen; ist der Akzeptant am Verfalltage am Domizile nicht anzutreffen, so ist ein Windprotest zu erheben.

Während es nun bei der gewöhnlichen Tratte zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes bedarf, ist in Art. 43 WO. ausdrücklich bestimmt, daß bei versäumter Protesterhebung beim Domiziliaten der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Akzeptanten verloren geht. Wie ersichtlich, handelt es sich bei dieser Bestimmung nur um den vollkommenen Domizilwechsel; sie kann also dann keine Anwendung finden, wenn zwar ein Domizil, aber kein Domiziliat angegeben ist. In diesem Falle erübrigt sich, geradeso wie bei der gewöhnlichen Tratte, die Protesterhebung zur Erhaltung des Anspruches gegen den Akzeptanten. Selbstverständlich wird hierdurch das Erfordernis der Protesterhebung zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruches gegen Aussteller und Indossanten nicht berührt. Die Haftungspflicht dieser Wechselpersonen tritt auch beim Domizilwechsel erst dann ein, wenn durch den erhobenen Protest mangels Zahlung die nichterfolgte Zahlung und die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung bewiesen wird. Daß es bei

dem unvollkommenen Domizilwechsel zur Erhaltung des Wechselanspruches gegenüber dem Akzeptanten des Protestes so wenig bedarf wie bei der gewöhnlichen Tratte, ist leicht erklärlich. Hier ist der Akzeptant selbst verpflichtet, die Wechselsumme bei Fälligkeit am Domizile zu bezahlen. Seine Verpflichtung ist hier primär; es schiebt sich keine dritte Person ein, welche die Zahlung an des Akzeptanten Statt leisten soll. Somit ist ein Protest zur Erhaltung des Rechtes gegen den Akzeptanten völlig zwecklos. Der Protest hat ja keine andere Bedeutung als die, nachzuweisen, daß das Regreßrecht beziehungsweise die Regreßpflicht nunmehr zur Entstehung gelangt ist.

Anders beim vollkommenen Domizilwechsel. Hier ist der Akzeptant nur eventuell zur Zahlung verpflichtet. Der Wechselgläubiger muß in erster Linie Zahlung bei dem Domiziliaten suchen. Die Verpflichtung des Akzeptanten ist eine bedingte und tritt erst dann ein, wenn der Wechselinhaber am Domizile Zahlung durch den Domiziliaten nicht hat erlangen können. Daß aber Zahlung nicht erfolgt ist, bedarf selbstverständlich des Beweises, und dieser wird durch den bei dem Domiziliaten aufgenommenen Protest mangels Zahlung geführt. So erscheint beim vollkommenen Domizilwechsel die Protesterhebung beim Domiziliaten notwendig nicht bloß zur Erhaltung des Rechtes gegen Aussteller und Indossanten, sondern auch zur Wahrung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Akzeptanten. Dieses Protestes bedarf es selbst dann, wenn der Domiziliat die Zahlung wegen nicht eingegangener Deckung verweigerte, obwohl hier die Schuld den Akzeptanten trifft. Der Akzeptant würde von seiner wechselmäßigen Haftung frei werden, wenn ein Protest nicht erhoben würde. Auf der anderen Seite wird der

Akzeptant auch nicht dadurch von seiner Haftung befreit, daß er den Nachweis der übersandten Deckung erbringt, wenn der Domiziliat trotzdem die Zahlung verweigert hat und ein rechtzeitiger Protest erhoben wurde. Hier muß der Akzeptant die Wechselsumme noch einmal bezahlen, unbeschadet seiner Ansprüche gegen den Domiziliaten.

Wie in § 6 ausgeführt wurde, ist es auch möglich, daß der Wechselinhaber als Domiziliat benannt ist. Auch hier muß nach richtiger Ansicht zur Wahrung der Rechte gegenüber dem Akzeptanten Protest erhoben werden, wenn es auch eigentümlich erscheint, daß der Wechselinhaber, also der Wechselgläubiger, bei sich selbst Protest mangels Zahlung erheben lassen muß. Der Protest wird aber natürlich auch hier bei dem Domiziliaten als solchem, und nicht bei dem Wechselgläubiger erhoben. Die Meinung, daß Art. 43 WO. zwei Personen voraussetze, Wechselinhaber und Domiziliaten, gibt keinen genügenden Grund dafür ab, daß der genannte Artikel keine Anwendung zu finden habe, wenn diese beiden Personen in einer Person zusammentreffen. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß Domiziliat und Wechselinhaber die gleiche Person sein können, so läßt sich die Konsequenz, daß Art. 43 WO. auch auf diesen Fall anzuwenden sei, nicht abweisen, zumal da dort schlechtweg vom Proteste beim Domiziliaten gesprochen ist, ohne Unterscheidung, wer der Domiziliat ist. Nun ist es allerdings klar, daß der Wechselinhaber als solcher den Wechsel nicht bei sich selbst zur Zahlung präsentieren kann, sondern daß er am Verfalltage die Zahlung des Wechsels durch den Akzeptanten bei sich abwartet. Aber wenn die Zahlung unterbleibt, dann muß er nach dem klaren Wortlaute von Art. 43 WO. bei sich selbst Protest erheben lassen. Man

nennt einen solchen Protest Deklarationsprotest. Zur Erhebung dieses Protestes wird der Domiziliatinhaber dann schreiten, wenn der Akzeptant nicht für Deckung bei ihm als Domiziliaten gesorgt hat. Mit einleuchtenden Gründen spricht sich auch Grünhut Bd. 2 S. 235 dafür aus, daß ein Protest erhoben werden muß, auch wenn Wechselinhaber und Domiziliat in einer Person zusammentreffen.

Ebenso ist ein Protest nach Art. 43 WO. zu erheben, wenn der Aussteller des Wechsels zugleich Domiziliat ist. Der Zweck des Protestes mangels Zahlung ist ja im allgemeinen der, daß der Regreß gegen die Indossanten und in letzter Linie gegen den Aussteller gesichert wird. Beim vollkommenen Domizilwechsel reicht der Zweck des Protestes aber weiter. Hier will auch der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten gesichert sein. Wenn nun der Aussteller zugleich Domiziliat ist, so wird er den Wechsel nur dann bezahlen, wenn Deckung eingekommen ist. Er zahlt als Domiziliat nur unter der Voraussetzung, daß ihm die Wechselsumme von dem Akzeptanten zugesandt wurde. Trifft diese Voraussetzung nicht zu und zahlt der Domiziliat nicht, so muß eben auch der Protest mangels Zahlung erhoben werden, um des wechselmäßigen Anspruches gegen den Akzeptanten nicht verlustig zu gehen.

Wenn nun auch in allen diesen Fällen der Akzeptant des vollkommenen Domizilwechsels nur unter der Bedingung der rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiziliaten wechselmäßig verpflichtet bleibt, so wird er doch deswegen nicht etwa zum Regreßschuldner. Seine Behandlung ist nur der eines Regreßschuldners analog, ohne daß er zu einem solchen würde. Aus diesem Grunde bedarf es auch nicht der Notifikation des erhobenen Protestes an

den Akzeptanten (ROHG. Bd. 14 S. 329, RG. Bd. 1 S. 45, Staub-Stranz Anm. 5 zu Art. 43, a. A. Thöl S. 644).

Bemerkt mag noch werden, daß der im Juli 1906 veröffentlichte Protestentwurf eine Aenderung von Art. 44 WO. vorschlägt, wonach es bei vollkommenen Domizilwechseln zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten des Protestes nicht mehr bedarf.

§ 11.

Zahlung des Domiziliaten.

Da die Zahlung des unvollkommenen Domizilwechsels keine Besonderheiten zeigt, insofern als es eben der Akzeptant ist, welcher den Wechsel zahlt, bleibt am Schlusse unserer Arbeit nur noch eine kurze Behandlung der Zahlung des vollkommenen Domizilwechsels durch den Domiziliaten übrig. Eine Wechselverpflichtung zur Zahlung hat ja der Domiziliat nicht. Es steht in seinem Belieben, ob er die Zahlung leisten will oder nicht. Zahlt er nicht, so ist, wie im vorigen Paragraphen gezeigt wurde, zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruches gegen Aussteller, Indossanten und Akzeptanten beim Domiziliaten der Protest mangels Zahlung zu erheben.

Zahlt der Domiziliat, so wirkt diese Zahlung wie die des Bezogenen. Mit der Zahlung durch den Domiziliaten ist die Wechselverbindlichkeit gerade so erfüllt wie mit der Zahlung durch den Bezogenen bei der gewöhnlichen Tratte. Es entfallen also auch sämtliche Regreßverpflichtungen. Der Domiziliat zahlt aber nicht, wie nochmals betont werden muß, als wechselmäßig Verpflichteter, da er ja zu den Personen des Wechsel-

verbandes überhaupt nicht gehört. Er zahlt nicht in seinem Namen, sondern im Namen eines Dritten, nämlich in dem Namen des Bezogenen beziehungsweise Akzeptanten. Durch die Zahlung der Wechselsumme entledigt sich der Domiziliat aber gleichzeitig seiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur Zahlung, die er dem Akzeptanten gegenüber übernommen hat. Deshalb ist der Domiziliat bei Nichtzahlung zwar nicht den Indossataren und dem Aussteller, wohl aber dem Akzeptanten für den entstandenen Schaden haftbar.

Hinsichtlich der Zahlung ist der Domiziliat der Stellvertreter des Akzeptanten. Darum ist die Wirkung der Zahlung durch den Domiziliaten auch dieselbe wie die der Zahlung durch den Bezogenen. Es ist aber auch möglich, daß der Domiziliat zwar zahlt, aber dabei ausdrücklich erklärt, er wolle nicht für den Bezogenen die Zahlung leisten, sondern zu Ehren eines Indossanten oder des Ausstellers. Hier zahlt also der Domiziliat nicht an Stelle des Akzeptanten, sondern zu Ehren eines Regreßpflichtigen. Es ist klar, daß eine solche Zahlung des Domiziliaten nicht als Zahlung des Akzeptanten wirkt, sondern es ist wegen verweigerter Zahlung Protest zu erheben und nach den Vorschriften über die Intervention zu verfahren. Ebenso kann der Domiziliat, sofern er gleichzeitig als Indossant auf dem Wechsel fungiert, die Zahlung als Regreßschuldner leisten, während er als Domiziliat die Zahlung verweigert. Auch hier ist die Wechselverpflichtung des Akzeptanten selbstverständlich nicht erloschen. Zahlt der Domiziliat, so wird immerhin vermutet, daß er als solcher die Zahlung leistet. Einen entgegenstehenden Willen muß er ausdrücklich erklären, wenn auch die Aufnahme dieser

Erklärung in den erhobenen Protest nicht notwendig erscheint. Dafür, daß der Domiziliat nicht als solcher bezahlt habe, trifft ihn die Beweislast. Bleibt er den Beweis schuldig, so kann sein Vorbringen, er habe als Intervenient oder als Indossant gezahlt, keine Berücksichtigung finden. Dann gilt seine Zahlung als Zahlung für den Akzeptanten und befreit sämtliche Regreßpflichtigen. Denn in erster Linie ist die als Domiziliat bezeichnete Person eben Domiziliat; durch ihn zahlt der Akzeptant.